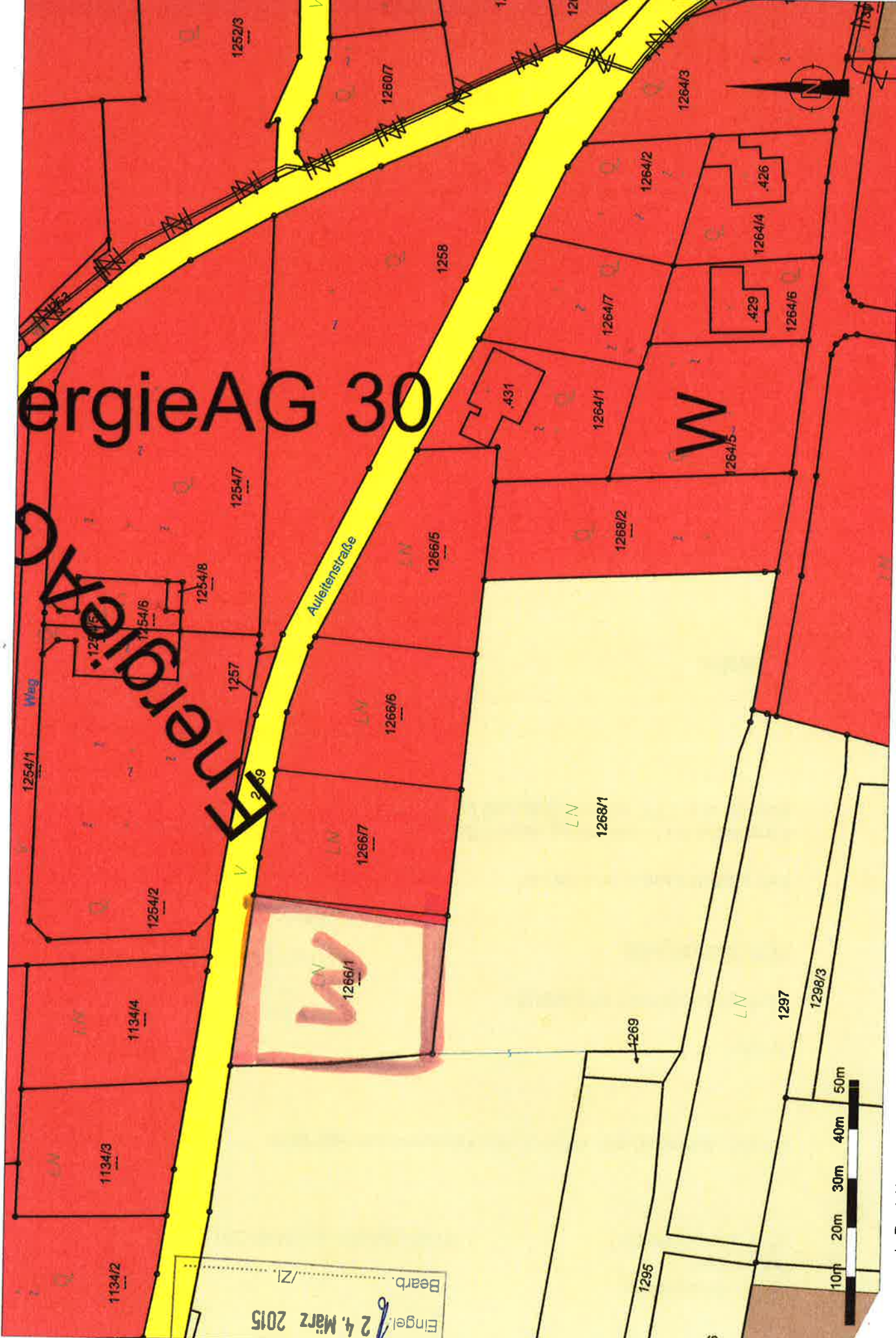
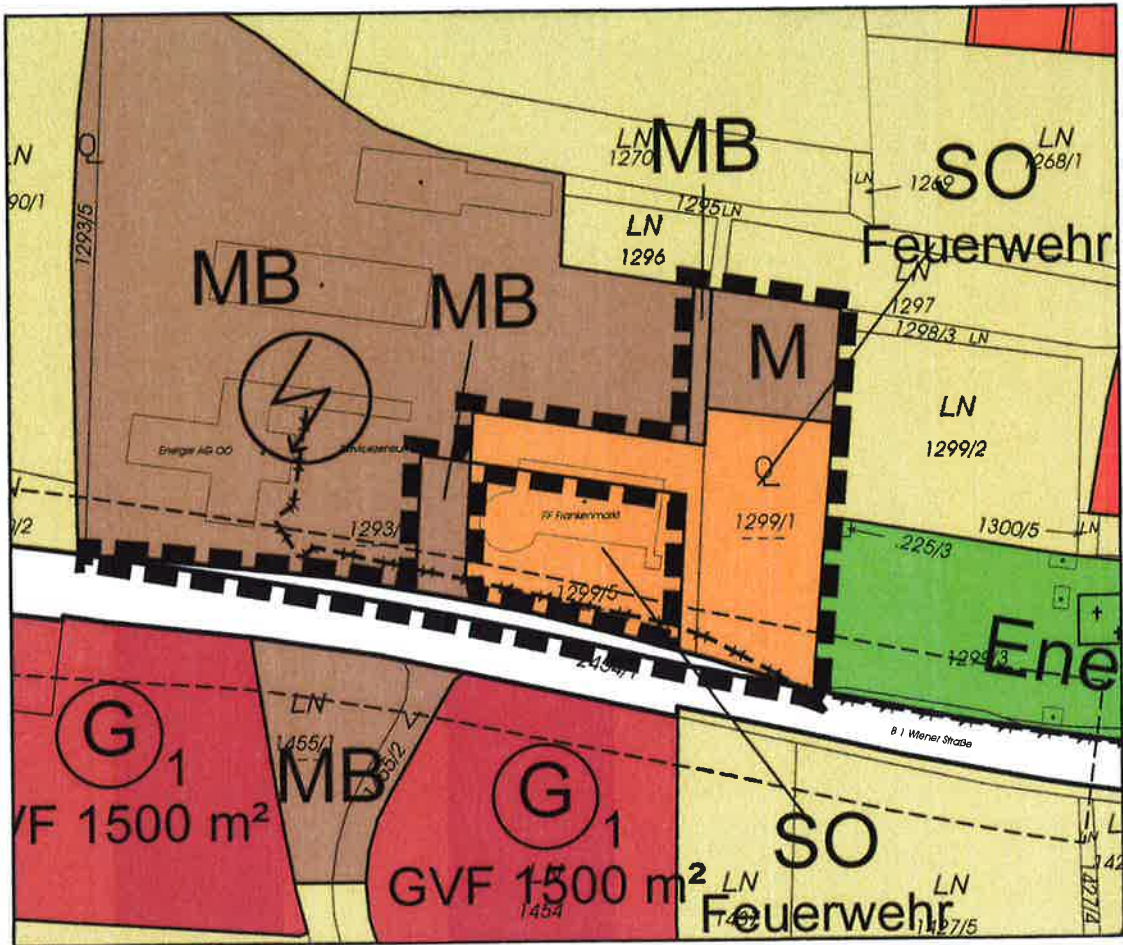


EnergieAG 30

EnergieAG 30

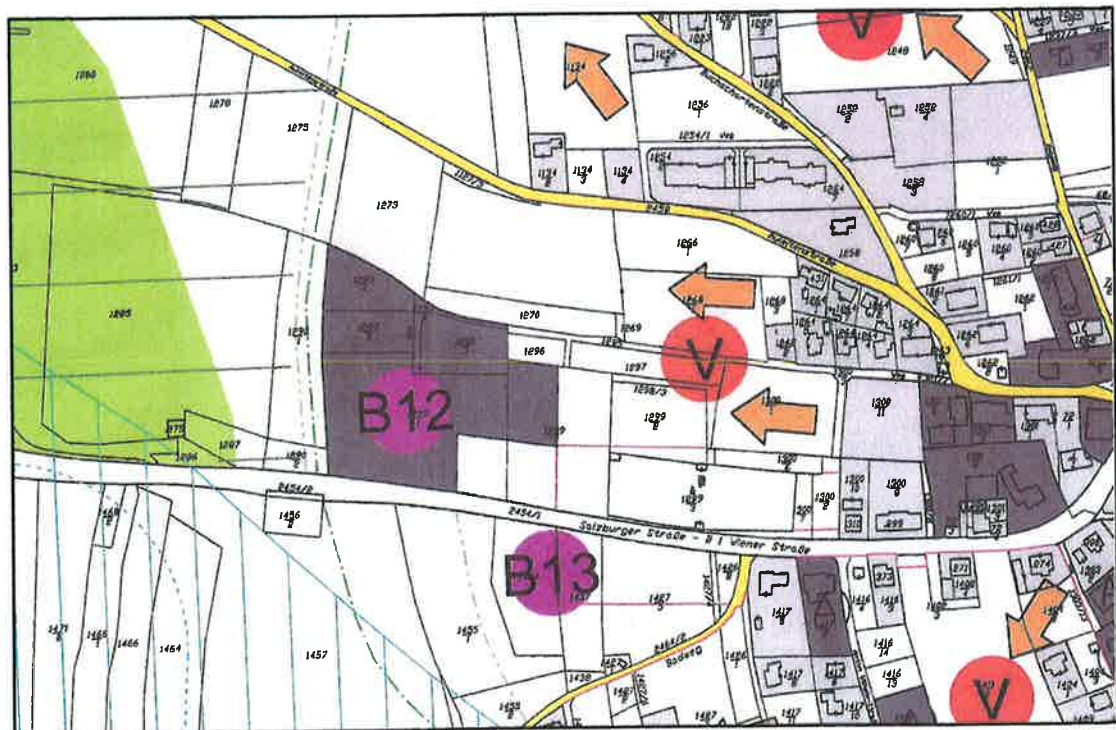
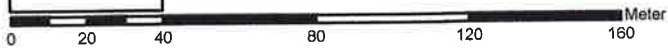


4890 Frankenthal
 Marktgemeinde
 pol. Bez. Vöcklabruck, OÖ.
 Eingel.: 24. März 2015
 Bearb.: /Zl.



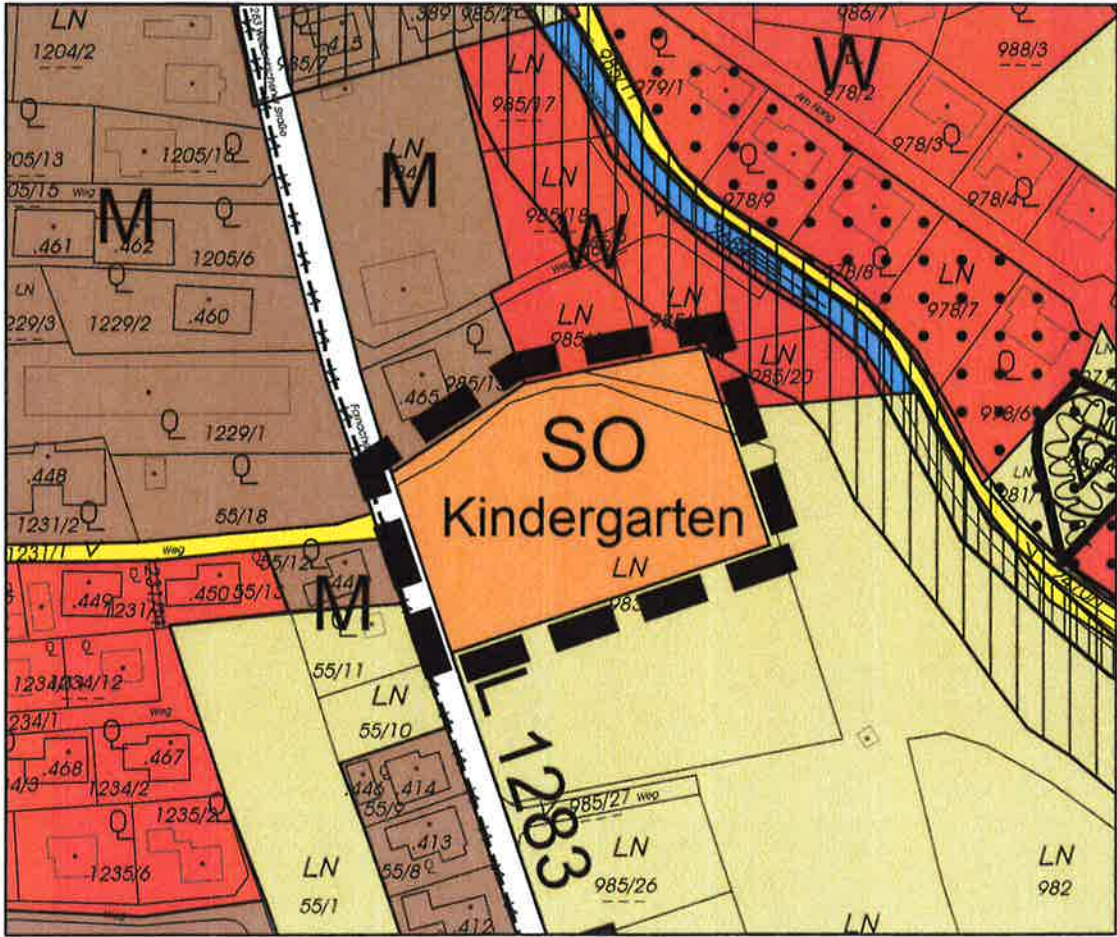
Detaildarstellung M 1:2000

1:2.000



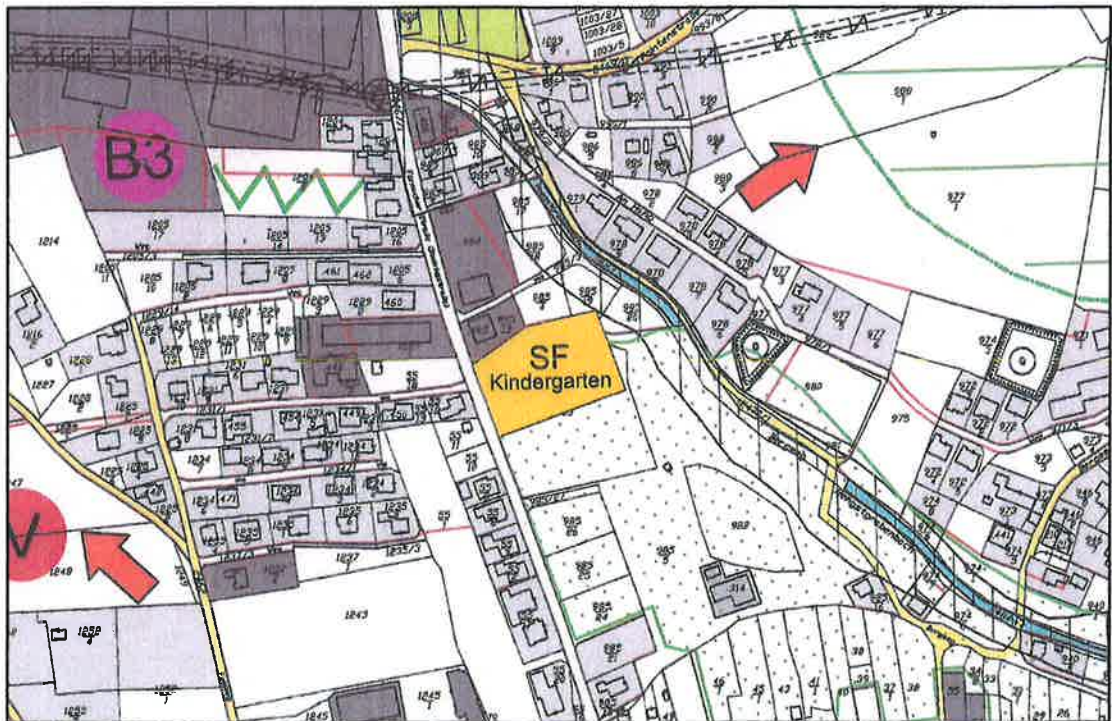
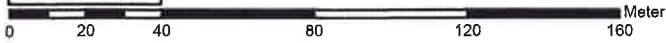
ÖEK-AUSSCHNITT

gebiet



Detaildarstellung M 1:2000

1:2.000



ÖEK-AUSSCHNITT



Amtsleitung

Aktenzeichen: 031-2/2015

Amtsleiter: Gerhard Wimmesberger
Tel.: 07684 / 6255-12
Fax: 07684 / 6255-21
Handy: 0664 / 5916917
office@frankenmarkt.at
www.frankenmarkt.at
DVR: 024805
UID-Nr. ATU23465202
4890 Frankenmarkt, Hauptstrasse 83

Frankenmarkt, am 23 April 2015

Kundmachung

betreffend die Verhängung eines Neuplanungsgebietes.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2015 die nachstehende Verordnung betreffend die Verhängung eines Neuplanungsgebietes beschlossen.:

Verordnung

§ 1

Gemäß § 45 Abs. 1 O.ö. Bauordnung 1994, LGBl 66/1994 idF LGBl 70/1998, wird das Gebiet der Grundstücke Nr. 1003/22, 1003/23, 1003/24, 1003/25, 1003/26, 1003/27, 1003/28 und 1003/5, alle KG Frankenmarkt zum Neuplanungsgebiet erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Neuplanungsgebietes sind aus dem angeschlossenen Bebauungsplan-Änderungsplan-Entwurf Nr. 10, Änderung Nr. 2, der einen Teil dieser Verordnung bildet, ersichtlich.

§ 3

Im Gebiet des Neuplanungsgebietes

- a) sind folgende Änderungen des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplanes beabsichtigt:
Es soll nur mehr die offene Bauweise gemäß § 32 Abs. 5 O.ö. ROG. 1994 mit Änderung der Bauplatzgrenzen und Neufestsetzung der Baufluchtlinien zugelassen werden und
- b) sind die im angeschlossenen Bebauungsplanentwurf dargestellten Änderungen beabsichtigt und näher beschrieben und dargestellt. Der Bebauungsplanentwurf liegt vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

§ 4

Die Erklärung zum Neuplanungsgebiet hat die Wirkung, dass für das angeführte Gemeindegebiet Bauplatzbewilligungen (§ 5 O.ö. BauO), Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken (§ 9 O.ö. BauO) und Baubewilligungen – ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gem. § 24 (1) Z 4 O.ö. BauO – nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Bebauungsplanes nicht erschwert oder verhindert (§ 45 Abs 2 O.ö. BauO).

§ 5

Die gegenständliche Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet wird zwei Wochen nach ihrer Kundmachung rechtswirksam.

§ 6

Obige Verordnung über die Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach zwei Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wird.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung oder Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Plans oder der Änderung des Plans außer Kraft.

.....

Manfred Hadinger
Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

EV.Nr.BPL.

EV.Nr.Ä.

10

2

1994

MARKTGEMEINDE FRANKENMARKT**BEBAUUNGSPLAN Nr. 10****AM HANG****Änderung Nr. 2****M 1:500****ÖFFENTLICHE AUFLAGE****BESCHLUSS**

DES GEMEINDERATES

AUFLAGE

VON

BIS

ZAHL
DATUM

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG

DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

KUNDMACHUNG

Kundmachung

vom

Anschlag

am

Abnahme

am

RUNDSIEGEL

BÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG

DURCH DAS AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER

NAME

ANSCHRIFT

**Dipl.-Ing. Günther Poppinger**
Ingenieurkonsultent für RaumplanungStaatlich befugter und beideter Ziviltechniker
Zuckerbühlstraße 42, A-5303 Thalgau
Tel. 06235/5132

RUNDSIEGEL

ORT

DATUM:

GESCHÄFTSZAHL:

UNTERSCHRIFT

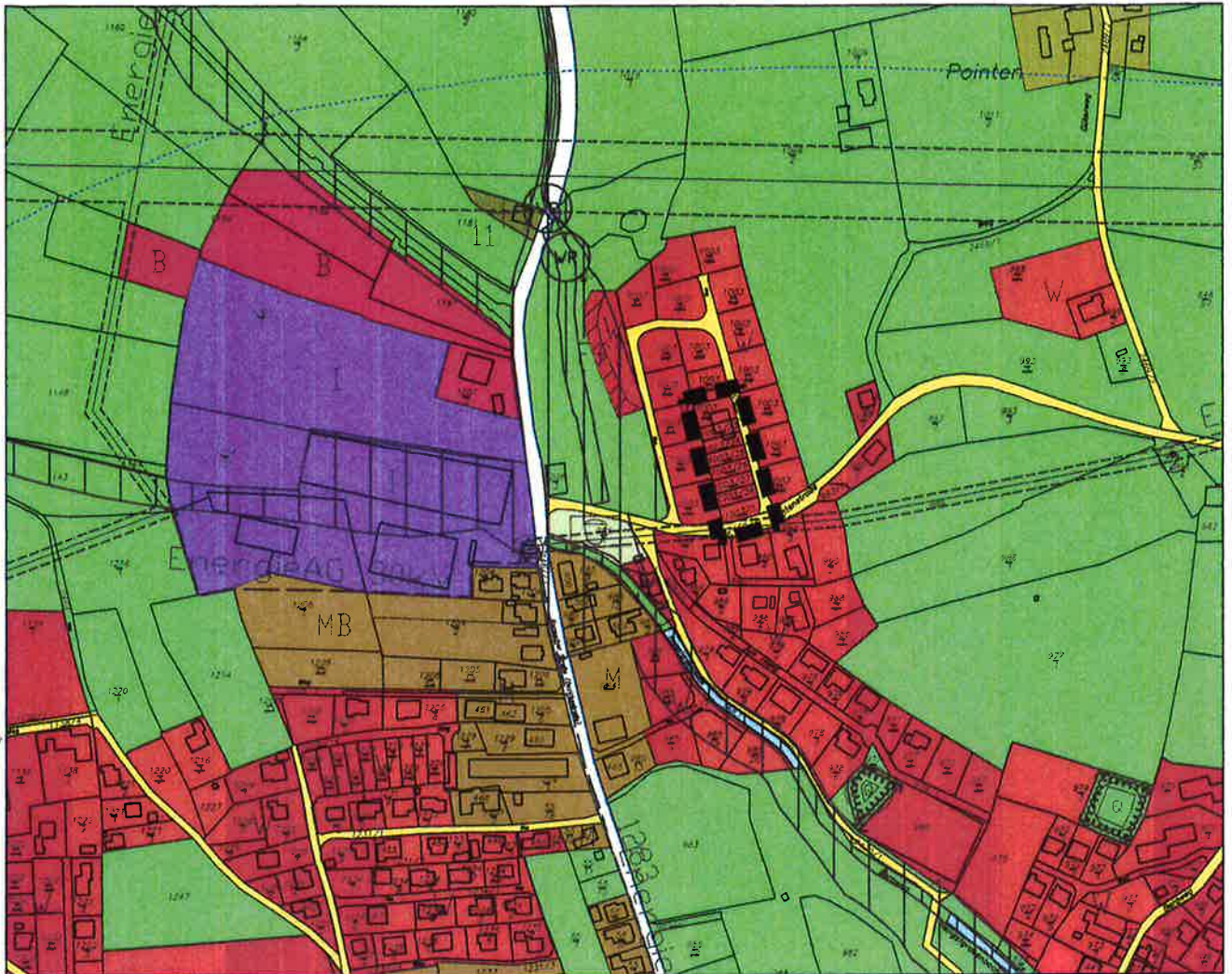
Thalgau

16.4.2015

16/1504



ÜBERSICHTSLAGEPLAN 1 : 5000



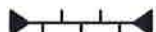



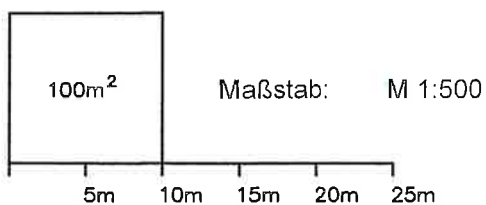
LEGENDE:

Rechtswirksame Festlegungen:

■■■■■ Grenze des Planungsgebietes

BAULAND-KATEGORIE	BAUHÖHE	
	GFZ	W - Wohngebiet
	BAUWEISE	IID- 2 Vollgeschosse zuzüglich Dachgeschöß (talseitig)
		GFZ - Geschoßflächenzahl (max.)
		Bauweise - o offen

-  Straßenfluchtlinie
-  Baufluchtlinie
-  Zu- und Ausfahrtsverbot
-  Bauplatzgrenze verbindlich





W	IID
	0.4
	0

2409/3

Pointenstraß

Verordnungstext

Mindestinhalt gemäß § 32 Abs. 1 OÖ ROG

Abgrenzung des Planungsgebietes und Darstellung der Lage im Gemeindegebiet:
Siehe beiliegenden größermaßstäbigen Planausschnitt.

Festgelegte Flächenwidmung sowie Darstellung von überörtlichen Planungen:
Siehe beiliegenden FWPL–Ausschnitt.
Von übergeordneten Festlegungen ist das Planungsgebiet nicht betroffen.

Fluchtlinien:

Die Baufluchtlinien sind gemäß Plandarstellung festgelegt.

Gebäudehöhe:

Die Gebäudehöhe wird so festgelegt, dass talseitig (westseitig) maximal 2 Vollgeschoße zuzüglich ausgebautem Dachgeschoß in Erscheinung treten.

Verlauf und Breite der Verkehrsflächen:

Die straßenmäßige Erschließung ist gemäß Plandarstellung festgelegt.

Sonstige Infrastruktur:

Wasserversorgung:

Öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde Frankenmarkt.

Abwasserbeseitigung:

Durch den öffentlichen Fäkalkanal der Marktgemeinde Frankenmarkt.

Oberflächenwasserentsorgung:

Versickerung auf Eigengrund.

Energieversorgung:

Durch das Leitungsnetz der OÖ Energie AG.

Bestehende Bauten und Anlagen:

Das Planungsgebiet ist unbebaut.

Sonstige Festlegungen nach § 32 Abs. 2 OÖ ROG:

Bauplatzgrenze:

Die Bauplatzgrenze ist gemäß Plandarstellung festgelegt.

Bauweise:

Es wird die offene Bauweise gemäß § 32 Abs. 5 festgelegt.

4

Zu- und Ausfahrtsverbot:

Zur Pointenstraße hin wird ein Zu- und Ausfahrtsverbot gemäß Plandarstellung festgelegt.

Abstellplätze für Kraftfahrzeuge:

Je Wohneinheit wird das Erfordernis der Schaffung von zwei Stellplätzen auf Eigengrund festgelegt.

Bestimmungen über Einfriedungen:

Die Einfriedungen sind mit ortsüblichen Zäunen vorzunehmen, wobei entlang der Begleitstraßen eine Höhe von 0,80m nicht überschritten werden darf.

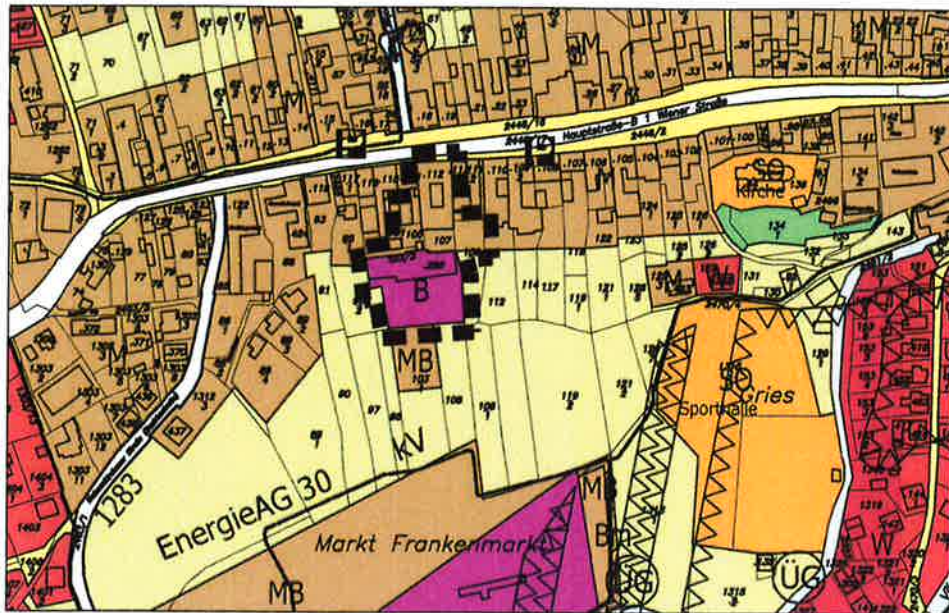
Bestimmungen über die Bepflanzung:

Die Bepflanzung soll mit heimischen Sträuchern und Bäumen vorgenommen werden, bei einer Bepflanzung der Einfriedung ist im Innenkurvenbereich bei der Abzweigung der Aufschließungsstraße um mindestens 1m von der Straßenfluchtlinie abzurücken.

Übersicht über die Änderungen:

- 1 Grenze des Änderungsbereiches mit lfd. Nummer
- 1 Festlegung einer verbindlichen Bauplatzgrenze
- 2 Neufestsetzung einer Baufluchtlinie
- 3 Entfall einer Baufluchtlinie
- 4 Entfall der Festlegung des Zusammenbauens der Garagen

ÜBERSICHTSLAGEPLAN 1 : 5000







LEGENDE:

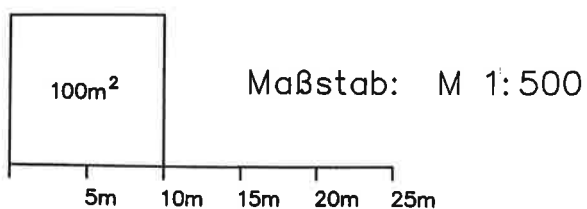
Rechtswirksame Festlegungen:

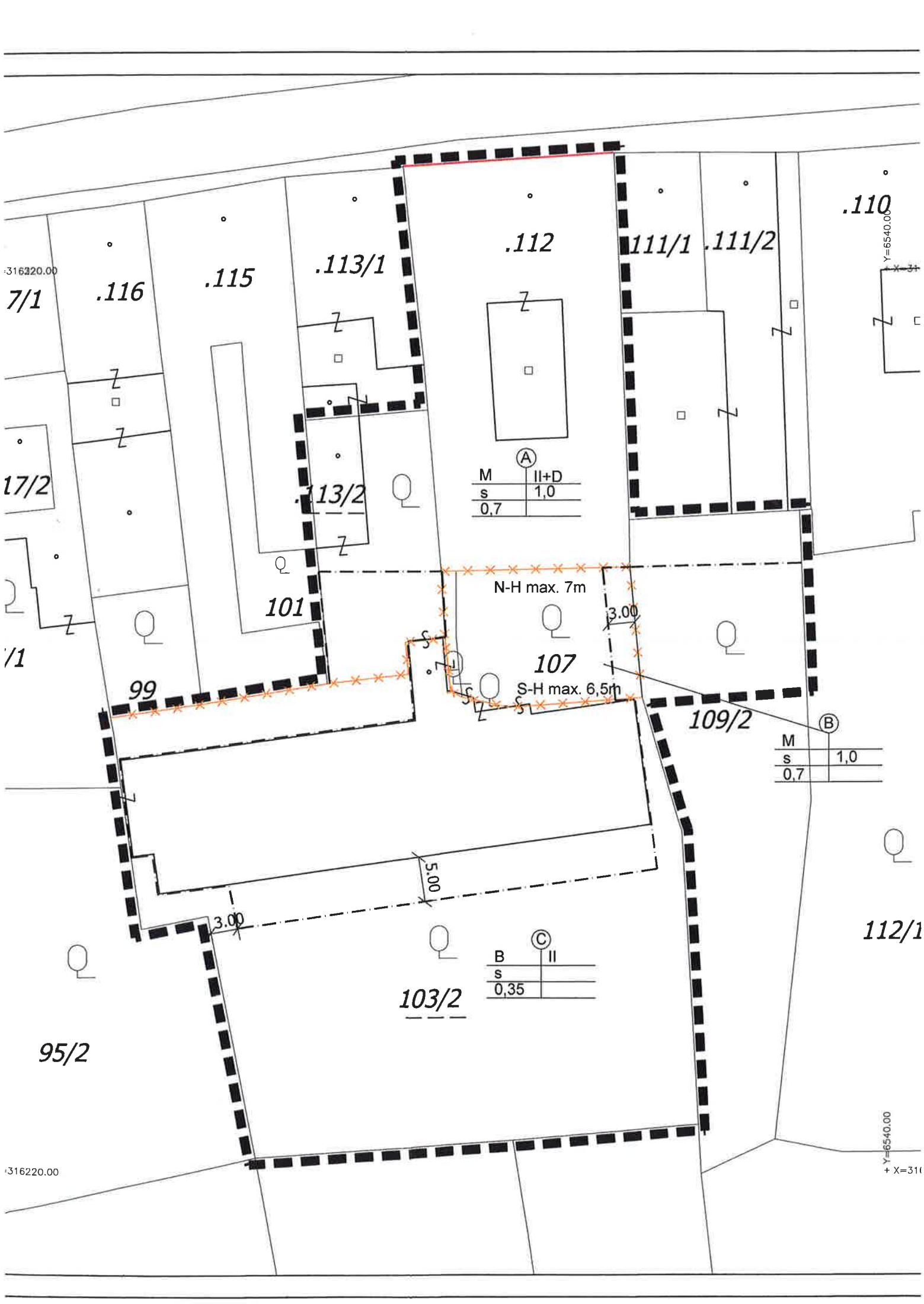
Baulandkategorie	Max. Zahl d. Geschöße
Bauweise	Max. Geschößflächenzahl
Max. Grundflächenzahl	N-H
	S-H

Nutzungsschablone Füllschema

- Baulandkategorie
- M - Mischgebiet
- B - Betriebsbaugebiet
- Bauweise
- s - sonstige Bauweise
- N - Nordseitige Höchsthöhe
- S - Südseitige Höchsthöhe

-  Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung
-  Straßenfluchtlinien
-  Baufluchtlinien
-  Grenze des Änderungsbereiches





316220.00

7/1

17/2

/1

316220.00

95/2

.116

.115

.113/1

.112

.111/1

.111/2

.110

.113/2

101

99

N-H max. 7m

107

S-H max. 6,5m

109/2

103/2

112/1

M	II+D
s	1,0
0,7	

M	
s	1,0
0,7	

B	II
s	
0,35	

Y=6540.00

Y=6540.00

+ X=316

3.00

5.00

3.00

Zur Dachdeckung muss rotes, graues oder dunkles kleinflächiges Material verwendet werden. Blechdächer sind erlaubt, wenn sie durch ihre Farbe und ihre Ausführung das Straßenbild nicht beeinträchtigen. Muss Blech im Dachbereich bei sonstigen Dächern verwendet werden, so ist dieses in der Farbe des Daches zu streichen.

8. Nebengebäude

Nebengebäude und andere Nebenbauten (Hütten, Garagen, Einfriedungen, usw.) bewegliche Verkaufshütten und über die Betriebszeit hinaus betriebliche Verkaufsstände können nur dann zugelassen werden, wenn sie sich nach Form, Material, Bearbeitung und Wirkung vollkommen dem charakteristischen Erscheinungsbild der Gebäude und Straßen des Marktbereiches einfügen.

9. Fassadenform und -farben

Die historischen Fassaden sind grundsätzlich in ihrer überlieferten Form und Ansicht zu erhalten. Bei Neuerrichtung des Putzes ist dieser handwerksgerecht, dem Charakter und Alter des Gebäudes entsprechend, aufzutragen. Das Überputzen oder Übermalen von Darstellungen, von Trag- oder Ziersteinen, Steingewänden an Toren, Türen oder Fenstern ist untersagt. Bei unvermeidlichem Abbruch sind Neu- oder Zubauten in einer dem Ortsbild entsprechenden Form neu zu gestalten, wobei besonders das ortsübliche Verhältnis von Wand und Öffnung zu übernehmen ist. Die Fassadenfarben sind in Übereinstimmung mit der Baubehörde so zu wählen, dass ein harmonisches Ortsbild gewährleistet wird.

10. Fassadengliederung

Die Fassaden sind deutlich erkennbar in drei unterschiedliche Zonen zu gliedern:

1. Die Erdgeschosszone
2. Die Zone des Obergeschosses
3. Giebelzone oder Gesims

Bei Neu-, Zu- und Umbauten müssen sich die Fassaden hinsichtlich ihrer Gesamtwirkung deutlich voneinander unterscheiden. Bei den horizontalen Gliederungselementen wie Decken- und Gesimskanten sind die Nachbarobjekte gestalterisch zu berücksichtigen. Dies gilt auch für andere horizontale Kanten (z.B. Material- oder Farbkanten). Schaufenster von Geschäften sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Schaufensterzone muss aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und sich dieser unterordnen. Diese gilt für die Wahl von Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe.

11. Technische Einrichtungen

Fernseh- und Rundfunkantennen und Anlagen zum Empfang von Satelliten-TV dürfen vom Marktplatz aus (öffentliches Gut) nicht sichtbar sein. Beleuchtungskörper, Rolladenkästen, Markisen oder sonstige Sonnenschutzvorrichtungen müssen sich der Fassadengestaltung unterordnen.

12. Auswahl der Anzeigepflicht

Alle wahrnehmbaren Änderungen der Fassaden im Bereich des BBPL Marktplatz gelten als anzeigepflichtige Bauvorhaben im Sinne des §25 Abs. 3 OÖ. Bauordnung 1994 (in der Fassung der Novelle 1998). Zu den wahrnehmbaren Änderungen zählen insbesondere Änderungen der Außenwände, der Färbelung, der Tore, der Türen, der Fenster und von künstlerisch wertvollen Bauteilen.

13. Definitionen

Geschossflächenzahl (GFZ)=Bruttogeschossfläche/Nettogrundstücksfläche (Bauplatz)
Bruttogeschossfläche=Summe der Bruttogeschossflächen aller Geschosse, ausgenommen Keller, Tiefgarage, ebenerdige und nicht überbaute Kleingaragen, Balkone. Loggien hingegen sind einzurechnen, ebenso jene Flächen im Dachgeschoss, die sich für einen Ausbau als Wohnraum eignen (über 1,5m lichte Raumhöhe).

Grundflächenzahl (GRZ)=überbaute Fläche/Nettogrundstücksfläche (Bauplatz)
Die Grundflächenzahl ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der Fläche der umhüllenden Linie aller Bauteile sämtlicher Geschosse (einschließlich Nebengebäude) zur Fläche des Bauplatzes.

14. Wasserversorgung: Ortswasserleitung.

Abwasserbeseitigung: Ortskanal
Energieversorgung: Empfehlung für Raumwärme: Nahwärme

SCHRIFTLICHE ERGÄNZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Ensembleschutz als Zieldefinition

Das Ziel des Bebauungsplanes Frankenmarkt „Marktplatz“ ist die Ordnung dieses Bereiches nach den Grundsätzen des OÖ. Raumordnungsgesetzes unter Beibehaltung der Charakteristik und des Erscheinungsbildes des Marktbereiches.

Im Sinne dieses Zieles ist grundsätzlich die äußere Gestalt aller Bauten und das Gesamterscheinungsbild der einzelnen Straßen sowie des ganzen Marktbereiches zu erhalten (Ensembleschutz). Die Sanierung schon erfolgter störender Änderungen ist anzustreben. Bei Neu-, Zu- und Umbauten ist grundsätzlich das Erscheinungsbild und die Bausubstanz des Marktbereiches zu erhalten. Zur Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Funktionen soll eine schonende Anpassung an neue Bedürfnisse und Verwendungszwecke erfolgen.

Der Ensembleschutz umfasst auch diejenigen Objekte, die keinen besonderen historischen und baulichen Wert haben, aber zur Erhaltung des charakteristischen Straßenbildes notwendig sind.

2. Umfang der Erhaltung

Erhaltungsarbeiten dürfen nur unter Schonung der historischen bedeutenden Bauteile und des äußeren Erscheinungsbildes vorgenommen werden.

Bei Bewilligungen für einen vollständigen oder teilweisen Abbruch muss sichergestellt werden, dass der geplante Neu-, Zu- und Umbau dem Ziel und den Bestimmungen dieses Bebauungsplanes entspricht.

3. Fluchtlinien sind, wenn nicht anders angegeben, maßstäblich zu übernehmen. Wenn der Bebauungsplan keine anderen Bestimmungen trifft, gelten die Seitenabstände nach §5 OÖ. Bautechnikgesetz 1994.

4. Gebäudehöhen

Im Zentrumsbereich wird die maximale Gebäudehöhe in der Regel mit II+D festgelegt. Innerhalb eines Bereiches mit dieser Gebäudehöhenfestlegung sind bei bestehenden dreigeschossigen Gebäuden im dritten Obergeschoss Umbauten möglich; bei einem Neubau ist nur die Errichtung eines Gebäudes mit II+D möglich. Gebäude am Marktplatz sind mit mindestens zwei Geschossen zu errichten, außer es bestehen grundbücherlich festgelegte Dienstbarkeiten zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes. Im Bereich der Festlegung II+D ist, sofern es der Gebietscharakteristik entspricht, über dem Dachgeschoss noch ein ausgebauter Dachraum möglich.

Die Bezugsebene für die Festlegung der Gebäudehöhe ist bei den an den Marktplatz angrenzenden Bauplätzen der Marktplatz, ansonsten die jeweilige Erschließungsstraße.

Für das Teilgebiet B wird die Höhe am Nordrand mit maximal 7m festgelegt, Bezug ist hier das Geländeneiveau neben dem Treppenaufgang in das Obergeschoss.

Für den Südrand wird die maximale Höhe mit 6,5m festgelegt, Bezugsniveau ist das Erdgeschoss-Fußbodenniveau im Bereich des Eingangstores zum Betriebsobjekt.

Ein hier zur Errichtung gelangendes Gebäude muss sich innerhalb der fiktiven schiefen Ebene der beiden Höhenfestlegungen bewegen, geringfügige Überschreitungen sind nur bei konischer Ausführung des Daches nach oben hin zulässig.

5. Definition Sonstige Bauweise (s)

Entlang der den Marktplatz begrenzenden Straßenfluchtlinie wird prinzipiell von Nachbargrundgrenze zu Nachbargrundgrenze fortlaufend gebaut. Allerdings können an der Grundgrenze bestehende Zwischenräume bis max. 3m bei Neu- oder Umbauten erhalten bleiben.

6. Straßenseitige Bauflucht

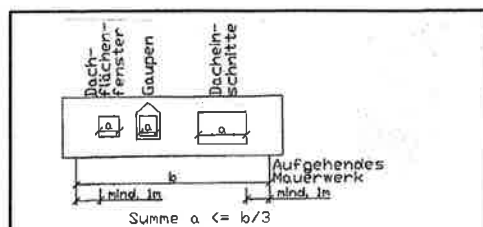
Die historische Bauflucht ist straßenseitig einzuhalten (die Festlegung ist dann erfüllt, wenn mindestens 70% der parallel zur Straßenfluchtlinie liegenden Gebäudefront an diese Fluchtlinie angebaut werden).

7. Dächer

Bei neu errichtenden Hauptgebäuden ist eine symmetrische Dachneigung von 30° bis 50° einzuhalten. Die Breite der Dachaufbauten und Dachterrassen darf 1/3 der Gesamtlänge der Traufe nicht überschreiten, wobei eine Einfügung in das Ortsbild gewährleistet sein muss (vgl. Skizze).

Auszuschließen sind: Bei traufständigen Häusern Dacheinschnitte zum Marktplatz hin, bei giebelständigen Häusern Dacheinschnitte in einem Abstand von 10m von der Straßenflucht.

Die obigen Bestimmungen sind sinngemäß auch für das Teilgebiet B anzuwenden, wobei aber die Dachneigung hier nicht zur Anwendung kommt. Zur Dachdeckung gibt es hinsichtlich der verwendeten Materialien keine Vorschriften, die Vorgaben zur Dachfarbe sind sinngemäß anzuwenden.





Aktenzeichen: 612-5/2015

Amtsleiter: Gerhard Wimmesberger
Tel.: 07684 / 6255-12
Fax: 07684 / 6255-21
Handy: 0664 / 5916917
office@frankenmarkt.at
www.frankenmarkt.eu
DVR: 024805
UID-Nr. ATU23465202
4890 Frankenmarkt, Hauptstrasse 83

Frankenmarkt, am 02.04.2015

Verordnung

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt hat am 13. Mai 2015 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991, i.d.g.F. und § 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, i.d.g.F., beschlossen:

§ 1

Die Marktgemeinde Frankenmarkt beabsichtigt die Parzelle Nr. 213/3, KG. Frankenmarkt im Bereich der Ortschaft Untermühlberg als öffentlichen Straße zu widmen. Die Parzelle hat eine Fläche von 19 m² und befindet sich ca. 20 m östlich des Güterweges Piereth. Diese Parzelle wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (2) Z. 1 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 i.d.g.F. eingereiht.

§ 2

Die genaue Lage der Parzelle ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 zu ersehen, der beim Marktgemeindegamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, i.d.g.F., durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

.....
Manfred Hadinger
Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

AMTSLEITUNG
4890 Frankenmarkt, Hauptstraße 83



Marktgemeinde
FRANKENMARKT

AZ: Bau-3182-2014/Ai

Herrn
Friedrich Zauner
Uferweg 11
4890 Frankenmarkt

Amtsleiter: Gerhard Wimmesberger
Tel.: 07684 / 6255-12
Fax: 07684 / 6255-21
Handy: 0664 / 5916917
office@frankenmarkt.at
www.frankenmarkt.at
DVR: 024805
UID-Nr. ATU23465202

Frankenmarkt, am 22.04.2015

B E S C H E I D

Auf Grund der rechtzeitig eingebrachten Berufung vom 12. April 2015 von Herrn Friedrich Zauner, Uferweg 11, 4890 Frankenmarkt, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 27. März 2015, Zl. Bau-3182-2015/Ai, mit dem der Fa. Starzinger GmbH. & Co. KG, Bahnhofstraße 1, 4890 Frankenmarkt, die Baubewilligung für den Zubau einer Langzeitlagerhalle auf den Parzellen 1158, 1159, 1162, 1165/2 und 1167/1, alle KG. Stauf, erteilt wurde, ergeht auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenmarkt vom 13. Mai 2015 nachstehender

S p r u c h

Gemäß §§ 42 und 66 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG.), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. in Verbindung mit § 95 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990. GemO, LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F., wird der Berufung von Herrn Friedrich Zauner, Uferweg 11, 4890 Frankenmarkt, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 27. März 2015, Zl. Bau-3182-2015/Ai, mit dem der Fa. Starzinger GmbH. & Co. KG, Bahnhofstraße 1, 4890 Frankenmarkt, die Baubewilligung für den Zubau einer Langzeitlagerhalle auf den Parzellen 1158, 1159, 1162, 1165/2 und 1167/1, alle KG. Stauf, erteilt wurde, keine Folge gegeben und der erstinstanzliche Bescheid vollinhaltlich bestätigt.

Begründung

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 27. März 2015, Zl. Bau-3182-2015/Ai, wurde der Fa. Starzinger GmbH. & Co. KG, Bahnhofstraße 1, 4890 Frankenmarkt, unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen die Baubewilligung für den Zubau einer Langzeitlagerhalle auf den Parzellen 1158, 1159, 1162, 1165/2 und 1167/1, alle KG. Stauf, erteilt.

Dagegen wurde von Herrn Friedrich Zauner, Uferweg 11, 4890 Frankenmarkt, mit Schreiben vom 12. April 2015 rechtzeitig das Rechtsmittel der Berufung eingebracht. Die Berufung stellt einen Bestandteil dieses Bescheides dar. Kurz zusammengefasst wird dem Bescheid eine Verletzung von wesentlichen Bestimmungen des O.ö. Raumordnungsgesetzes 1994 unterstellt. Vor allem wird darauf verwiesen, dass keine bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes erfolgt und auch keine sparsame Grundinanspruchnahme erfolgt.

Die Berufungsbehörde hat darüber erwogen:

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2015 hat die Fa. Starzinger GmbH. & Co. KG., Bahnhofstraße 1, 4890 Frankenmarkt, unter Vorlage von Projektunterlagen um den Zubau einer Langzeitlagerhalle auf den Parzellen bzw. die Neuerrichtung einer Lagerhalle auf der Parzellen 1158, 1159, 1162, 1165/2 und 1167/1, alle KG. Stauf angesucht. Gemäß den Projektunterlagen soll eine Lagerhalle mit einer Länge von ca. 113 und einer Breite von ca. 40 m ausgeführt werden. Die Höhe beträgt bezogen auf +/- 0,00 von 9,34 m. Die Gesamtfläche der Halle beträgt 4.500 m². Das Bauvorhaben soll in Bauland – gemischtes Baugebiet MB – hergestellt werden. 16. März 2015 eine Bauverhandlung an Ort und Stelle abgehalten. Gleichzeitig wurde auch die gewerbebehördliche Verhandlung abgehalten. Bei diesen Verhandlungen wurde vom Berufungswerber nachstehende Stellungnahme abgegeben:

„Zur diesbezüglichen Bauverhandlung möchte ich feststellen, dass aus meiner Sicht bei der Umwidmung der oben genannten Grundstücke durch den Gemeinderat wesentliche Punkte des O.ö. Raumordnungsgesetzes von 1994 nicht beachtet wurde, wie z. B.: § 1 Abs 2 des O.ö. ROG, § 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 2a, 3, 6 und 10 des O.ö. ROG. Aus meiner Sicht ist eine Bebauung dieses Grundstückes nicht vertretbar.“

Im bereits mehrmals zitierten baubehördlichen Bescheid des Bürgermeisters wurde über diese Einwendungen abgesprochen und wurde diesen keine Folge gegeben.

Zu den Verletzungen der Raumordnungsgrundsätze darf angemerkt werden, dass daraus keine subjektiven Nachbarrechte abgeleitet werden könne (vgl. VwGH vom 19. Jänner 1993, Zl. 90/05/0038). Dies gilt vor allem, wie in der Berufung angeführt, auch auf eine bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes.

Hinsichtlich der Einwendung über eine sparsame Grundinanspruchnahme darf lediglich angemerkt werden, dass die Baubehörde nur beurteilen kann und darf, was Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens ist. Es steht weder der Behörde noch auch einer Partei zu, ein etwaiges Ansuchen aus diesem Grund abzulehnen bzw. keine Bewilligung zu erteilen.

Es darf auch zusammengefasst werden, dass keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Flächenwidmung gemacht wurden und die Widmungskonformität des geplanten Bauvorhabens bemängelt worden wäre.

Auch wurden keinerlei Einwendungen hinsichtlich der Abstandsbestimmungen bzw. Gebäudehöhen eingebracht. Die Anmerkung hinsichtlich einer „unansehnlichen Lagerhalle“ ist ebenfalls kein subjektives Nachbarrecht.

Aus den angeführten Begründungen kommt daher die Berufungsbehörde zum Schluss, dass der Bescheid nicht aufzuheben, abzuändern bzw. zu ergänzen war und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Marktgemeindeamt Frankenmarkt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

.....
Der Bürgermeister

ergeht weiters an:

Fa. Starzinger GmbH. & Co. KG.
Bahnhofstraße 1
4890 Frankenmarkt

Friedrich Zauner
Uferweg 11
4890 Frankenmarkt



Marktgemeinde Frankenmarkt
Hauptstraße 83
4890 Frankenmarkt

Frankenmarkt, am 12. 04. 2015

**Berufung bzw. Beschwerde gegen den Bescheid der Marktgemeinde
Frankenmarkt vom 27. März 2015, betreffend Zubau einer Lagerhalle auf den
Grundstücken 1158, 1159, 1162, 1162/2 und 1167/1 der KG Stauf.**

Sehr geehrte Herr Bürgermeister!

Ich möchte auf meine Stellungnahme vom 16. März 2015 im Zuge der
Bauverhandlung verweisen. Ebenso auf meine Stellungnahme (27. Juli 2013) zu der
Umwidmung der oben genannten Grundstücke.

Ergänzend möchte ich anmerken, dass im öö. Raumordnungsgesetz 1994 § 1 auf
die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes eingegangen wird.
Anscheinend gilt dies nicht für die Bewohner und deren Liegenschaften des
Uferwegs, die von drei Seiten mit unansehnlichen Lagerhallen umbaut werden.

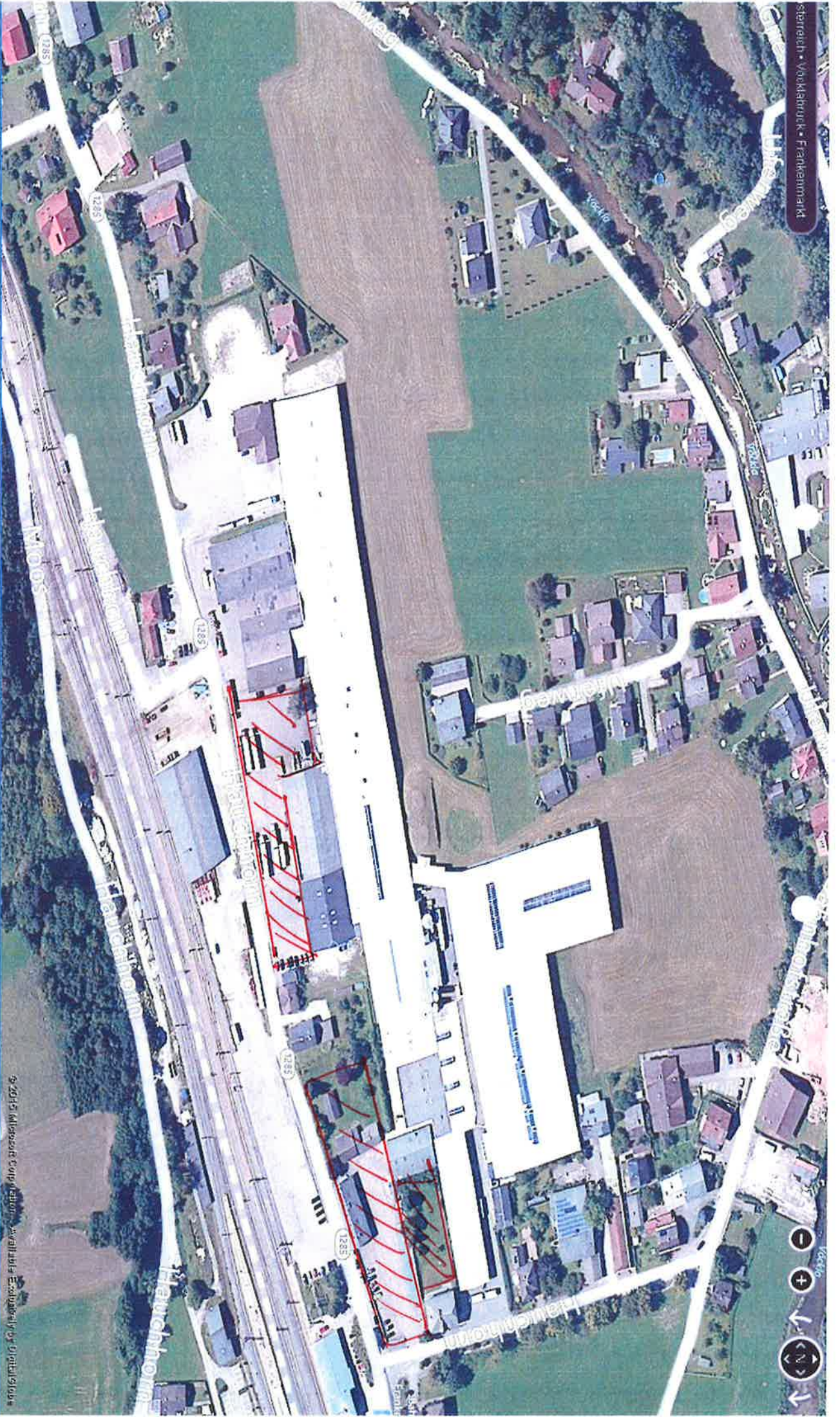
Die sparsame Grundinanspruchnahme, wie sie in § 2 Abs. 6 des öö.
Raumordnungsgesetzes vorgeschrieben wird, kann ich seitens der Firma Starzinger
nicht erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Zauner

Beilagen

Luftbildaufnahme der bestehenden Lagerhallen
Foto Parkplatz Schloss Stauf vom 12. April 2015
Artikel der Salzburger Nachrichten vom 11. April 2015





Landwirtschaftskammer fordert Reaktivierung der Industriebrachen

GRAZ. Die Österreichische Hagelversicherung weist seit Jahren auf die überdurchschnittlich hohe Bodenversiegelung hin, nun schlägt auch die Landwirtschaftskammer (LK) Alarm. „Österreich ist Europameister beim Bodenverbrauch, die Steiermark bundesweiter Spitzenreiter“, sagte Franz Titschenbacher, Präsident der LK Steiermark, am Freitag. Titschenbacher forderte eine Anpassung der Raumordnungsgesetze, in die eine zwingende Wiederverwertung von brach liegenden Industrie- und Gewerbeflächen einfließen soll.

Durch den Bau von Shoppingzentren, Industriehallen, Lager- und Logistikflächen sowie Siedlungsflächen gehen in Österreich täglich 22,4 Hektar Boden verloren. Beim Bodenverbrauch liegt die Steiermark im Vergleich der Bundesländer ganz vorn, zwischen 2009 und 2012 wurden täglich etwa 5,8 Hektar verbaut. So könne es nicht weitergehen, betont Titschenbacher und regt eine rasche Bund-Länder-Vereinbarung zum Schutz von Acker- und Grünlandflä-

chen an. Um den „dramatischen Bodenverlust“ zu bremsen, sollten Industrie- und Gewerbebrachflächen reaktiviert, entvölkerte Ortskerne revitalisiert sowie Baulücken im Ortsverbund aufgefüllt werden. Zudem seien strengere Auflagen bei der Flächenwid-

„Bei der Vergeudung von wertvollem Ackerboden ist Österreich Europameister.“

F. Titschenbacher, steirischer LK-Präsident

mung ein Gebot der Stunde. Ein weiteres Problem stelle, so der LK-Präsident, die Verdrängung der Landwirtschaft aus den fruchtbaren Tälern auf das Hügelland dar. Um die Böden vor Humusabtrag zu schützen, müssten die Bauern teure und arbeitsintensive Erosionsschutzmaßnahmen treffen: „In der Praxis bedeutet das Investitionen in moderne Bodenbearbeitungsgeräte und Saattechnik.“

m.b.

Marktgemeinde
4890 Frank enmarkt
Pol. Bez. Vöcklabruck, OÖ.
Eingel. 29. Juli 2013
Bearb. /Zl.

Frankenmarkt, am 27.7.2013

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Frankenmarkt

**Stellungnahme zur Umwidmung der Grundstücke 1160/1, 1159, 1158 und 1162
KG Stauf**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die beabsichtigte Umwidmung der Grundstücke in eingeschränktes, gemischtes Baugebiet, mit zu erwartender Bebauung dieser Grundstücke, stellt für mich als Besitzer des Grundstücks 1118/26 eine erhebliche Benachteiligung dar.

Mir fällt es schwer einen einsichtigen Grund zu sehen vom örtlichen Entwicklungskonzept abzuweichen, das ursprünglich vorrangig für Wohnbau vorgesehen war.

Die zu erwartenden Baumaßnahmen (unansehnliche Plattenbauhalle) mindert erheblich den Verkehrswert meines Grundstücks.

Weiters ist schwer verständlich warum eine Lagerhalle auf eingeschränktem gemischtem Baugebiet mit einer Umwidmung im nördlichen Bereich zum Wohngebiet abzuschirmen wäre.

Zusammenfassend kann diese Änderung aus meiner Sicht nur negativ beurteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Zauner





Zl.: Bau-3182-2015/Ai.

Gegenstand: Bauvorhaben: Zubau einer
Langzeitlagerhalle auf den Grundstücken 1158, 1159,
1162, 1165/2 und 1167/1, KG Stauf -
Baubewilligung

Sachbearbeiter: Josef Aigner

Tel.: 07684 / 6255-25

Fax: 07684 / 6255-21

aigner@frankenmarkt.at

www.frankenmarkt.eu

DVR: 024805

UID-Nr. ATU23465202

4890 Frankenmarkt, Hauptstrasse 83

Bezug: Ihr Ansuchen vom: 23.01.2015

An

Frankenmarkt, am 27.03.2015

Firma
Starzinger GmbH. & Co.KG
Bahnhofstr.1
4890 Frankenmarkt

Bescheid

I. Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 16.03.2015 durchgeführten Bauverhandlung, wird Ihnen gemäß § 35 (1) der O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. idF. LGBl. 34/2013, die

Baubewilligung

für den **Zubau einer Langzeitlagerhalle auf den Grundstücken 1158, 1159, 1162, 1165/2 und 1167/1, EZ 30, KG Stauf**, entsprechend dem bei der Bauverhandlung aufgelegenen Bauplan der Fa.BAU Pesendorfer GmbH., Vöcklamarkt vom 23.01.2015 und dem ebenfalls bei der Bauverhandlung aufgelegenen Detailprojekt für die Oberflächenentwässerung des Ziviltechnikerbüros Dienesch/Laner/Prax, Attnang vom 26.01.2015, Zl.3526-10b, erteilt.

Gemäß § 35 (2) O.ö. BauO 1994 idF LGBl. 34/2013 werden folgende **Bedingungen und Auflagen** für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und Benützung dieses Baues vorgeschrieben:

1. Die Ausführung der Lagerhalle hat in statisch einwandfreier Form nach den Berechnungen einer befugten Fachperson unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse zu erfolgen.
2. Die **Elektroinstallationen** sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes und der jeweils geltenden Elektrotechnikverordnung sowie den einschlägigen ÖVE-Richtlinien auszuführen. Über die fachgerechte Ausführung aller elektrischen Anlagen ist ein Sicherheitsprotokoll einer befugten Fachperson zu erwirken.
3. Die Lagerhalle ist mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 auszustatten. Ein Attest der ausführenden Fachfirma ist zu erwirken.

4. Das Bauvorhaben ist mit einer **Blitzschutzanlage** entsprechend ÖNORM ÖVE EN 62305-3 auszustatten. Über die fachgerechte Ausführung ist ein Prüfprotokoll einer befugten Fachperson zu erwirken.
5. Entlang der Nord- und Westfassade der Lagerhallen sind zur besseren Einbindung des Betriebsobjektes ins Orts- und Landschaftsbild Sträucher und Bäume zu pflanzen und zu erhalten.
6. Für das Gebäude ist ein Brandschutzplan entsprechend TRVB O 121 zu erstellen bzw. der bestehende entsprechend zu erweitern. Je eine Ausfertigung ist der zuständigen Feuerwehr zu übergeben und bei der Brandmeldezentrale aufzubewahren.
7. An geeigneten Stellen (z. B. Feuerlöscherstandorte) sind Hinweise über das Verhalten im Brandfall anzubringen.
8. Für die **erste Löschhilfe** sind tragbare Feuerlöscher entsprechend EN 3 in Anlehnung an die TRVB F 124 an gut sichtbaren Stellen anzubringen. Die genauere Anordnung und Auswahl der Feuerlöscher ist mit einem Sachkundigen (z.B. Feuerwehr, geprüfter Löschwart) festzulegen. Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre gemäß ÖNORM F 1053 überprüfen zu lassen. Zusätzlich ist ein fahrbares Löschgerät mit einem Mindestfüllgewicht von 50 kg geeignet für die Brandklassen A, B, C in der neuen Lagerhalle an zentraler Stelle bereit zu halten.
9. Die **Standorte der Löschgeräte** (Feuerlöscher, Wandhydranten) sind zu kennzeichnen.
10. Die **automatische Brandmeldeanlage** ist im Schutzzumfang "Vollschutz" entsprechend TRVB S 123 auszuführen. Nach Fertigstellung und Probetrieb ist eine Schlussüberprüfung und alle 2 Jahre eine Revision durch eine gesetzlich befugte oder staatlich akkreditierte Stelle vornehmen zu lassen. Der Abschlussüberprüfungsbericht ist der Behörde vorzulegen, die Revisionsberichte sind zur Einsichtnahme bereitzustellen.
11. Um Fehlalarmierungen der Feuerwehr weitgehend zu vermeiden, sind Alarmer von automatischen Brandmeldern über eine **Interventionsschaltung** zu führen. Die Anforderungen entsprechend TRVB 114 sind zu beachten.
12. Die beiden Brandabschnitte der neuen Lagerhalle sind mit einer **Rauch- und Wärmeabzugsanlage** entsprechend TRVB 125 mit dem Schutzziel „Unterstützung des Feuerwehreinsatzes“ auszustatten. Die bestehenden Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in der bestehenden Lagerhalle 2008 sind auf das Schutzziel „Fluchtwegsicherung“ zu adaptieren. Zu diesem Zweck sind diese über die Brandmeldeanlage automatisch anzusteuern und der jeweils angrenzende Rauchabschnitt ist wechselweise als automatische Zuluft anzusteuern. Vor Ausführung der Anlagen ist das Einvernehmen mit der abnehmenden Stelle herzustellen. Nach Fertigstellung der RWA - Anlagen ist eine Abschlussüberprüfung durch eine gesetzlich befugte oder staatlich akkreditierte Prüfstelle vornehmen zu lassen. Der Abschlussüberprüfungsbericht ist der Behörde vorzulegen. Weiters ist alle 2 Jahre eine Revision dieser Anlage durchführen zu lassen.
13. **Brandschutztüren und -tore** sind mit Selbstschließeinrichtungen auszustatten und geschlossen zu halten. Müssen derartigen Türen und Tore betriebsbedingt offen gehalten werden, sind sie mit Feststellanlagen entsprechend TRVB B 148 oder selektiv über die Brandmeldeanlage anzusteuern.
14. **Kabel- und Leitungsdurchführungen** durch brandabschnittbildende Teile sind brandbeständig abzuschotten.
15. Die Bedachung ist in der Klassifikation B_{ROOF}(t1) auszuführen. Ein entsprechender Nachweis (Prüfzeugnis und Verlegebestätigung) ist der Behörde vorzulegen.

16. Zur **Wärmedämmung** im Dachbereich ist nicht brennbares Material zu verwenden.
17. Mit Ausnahme in den Bereichen mit Raucherlaubnis ist auf das Rauchverbot hinzuweisen.
18. In den Brandschutzschiebetoren sind fluchtwegtaugliche Gehtüren in schwellenloser Ausführung vorzusehen.
19. In der westlichen Außenwand der bestehenden Lagerhalle 2008 ist im Bereich zwischen den Achsen C und D eine zusätzliche Notausgangstüre vorzusehen.
20. Die Eignung der derzeitigen nördlichen Außenwand der bestehenden Lagerhalle 2008 als Brandwand der Klassifikation REI 90 oder F90 ist zu bestätigen.

II. Kosten

Für diese baubehördliche Bewilligung haben Sie folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto der Gemeinde einzuzahlen.

a) Verwaltungsabgabe gemäß LGBl.37/2012	€ 209,30
b) Kommissionsgebühr gemäß LGBl.71/2011	€ 612,--
c) Bundesgebühr gemäß § 14 Geb.Gesetz, BGBL.267/1957 idgF	€ 167,10
Insgesamt daher	€ 988,40
	=====

Begründung

Zu I.: Die Baubewilligung war zu erteilen, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen voll erfüllt sind. Insbesondere ist durch das vorliegende Detailprojekt für die Oberflächenwasserableitung und der darin enthaltenen Berechnungen bestätigt, dass bei projektsgemäßer Ausführung keine Benachteiligungen der Nachbarn zu erwarten sind. Wie weiters die Freiw.Feuerwehr Frankenmarkt in ihrer Stellungnahme vom 26.03,2015 mitteilte, ist eine ausreichende Löschwasserversorgung gegeben.

Hinsichtlich der Einwendungen der Nachbarn wurde seitens der Baubehörde folgendes festgestellt:

Der Nachbar Friedrich Zauner, Ufer-Weg 11, Frankenmarkt, führt in seiner Stellungnahme an, dass aus seiner Sicht bei der Umwidmung des oben genannten Grundstück durch den Gemeinderat, wesentliche Punkte des Oö.Raumordnungsgesetzes von 1994 nicht beachtet wurden, wie z.B. § 1 Abs.2, § 2 Abs.1 Ziff. 1, 2, 2a, 3, 6 und 10 des OÖ.ROG. Aus seiner Sicht ist eine Bebauung dieses Grundstückes nicht vertretbar.

Dazu wird seitens der Baubehörde darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Bereich als eingeschränktes gemischtes Baugebiet für Betriebe mit der Schutz- und Pufferzone „Bm1- bauliche Maßnahmen gegen Lärm“ nördlich und westlich des gegenständlichen Bauplatzes gewidmet wurde, in der bei Errichtung von Gebäuden die entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind. Dadurch ist ein entsprechender Lärmschutz für die Nachbarn gewährleistet. Der Widmung sind außerdem wasserbautechnische Maßnahmen vorangegangen, durch die ein zusätzlicher Retentionsraum geschaffen wurde und so für die umliegenden Grundstücke keine Beeinträchtigung bei zusätzlichen Hallenbauten hervorgerufen wird. Diesbezüglich darf außerdem auf die aufsichtsbehördliche Bewilligung des Amtes der Oö.Landesregierung vom 20.11.2014, ZI.RO-R-308646/14-2014 und der durchgeführten Verordnungsprüfung vom 15.12.2014 verwiesen werden.

Weiters wurde in der Stellungnahmen der Nachbarn Gangl, Hütteneder Franz u. Andrea und Franz Hütteneder jun., alle wohnhaft in Frankenmarkt, Hauchhorn 47, angeführt, dass sie eine erhöhte Lärmbelästigung befürchten.

Dazu wird seitens der Baubehörde festgehalten, dass diese Einwendungen im Bauverfahren nicht zu berücksichtigen sind, wenn gleichzeitig auch ein gewerbebehördliches Bewilligungsverfahren durchgeführt wurde. Immissionsbelange sind einzig und alleine seitens der Gewerbebehörde wahrzunehmen. Es darf daher auf das gewerbebehördliche Verfahren Zl.Ge20-10-51-32-2015 verwiesen werden.

Hinsichtlich der von den Nachbarn Hütteneder befürchteten Vernässung ihrer Liegenschaft im Falle eines Hochwassers, wird hingewiesen, dass durch das errichtete Retentionsbecken der Retentionsraumverlust der Freudenthaler Ache kompensiert wird. Es ist daher keine zusätzliche Beeinträchtigung durch den gegenständlichen Lagerhallenbau bei Hochwasser zu erwarten. Außerdem wurde für die Ableitung der Dachwässer vom Ziviltechnikerbüro Dienesch/Laner/Prax ein entsprechendes Detailprojekt mit Datum Jänner 2015 vorgelegt. In diesem Projekt ist die Errichtung von 2 Sickerbecken vorgesehen, in denen die Ableitung der Dachwässer auf eigenem Grund erfolgt.

Weiters werden die Nachbarn Dagmar Kilzer, Benno Breuer, Petra Haunsberger, Dipl.Ing.Hans-Jürgen und Renate Brandt und Monika Gangl hinsichtlich ihrer behaupteten Entwertung ihrer Liegenschaft auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Ebenso werden hinsichtlich der von den Ehegatten Brandt verlangten Entschädigung diese im Fall eines mangelhaften Schutzes bei Hochwasser ebenfalls auf den Zivilrechtsweg verwiesen. (siehe VwGH. vom 15.2.1994, Zl.92/05/0041).

Dem Wunsch der Nachbarn Kilzer, Breuer, Haunsberger, Brandt, Rauchenzauner und Gangl nach einer Begrünung bzw. Bepflanzung wurde insofern entsprochen, als in Pkt.5 der Auflagen des gegenständlichen Baubewilligungsbescheides vorgeschrieben wurde, dass entlang der Nord- und Westfassade der Lagerhallen zur besseren Einbindung des Betriebsobjektes ins Orts- und Landschaftsbild Sträucher und Bäume zu pflanzen und zu erhalten sind.

Aus diesen angeführten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II. Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder nach Maßgabe der bei der Behörde zur Verfügung stehenden Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich oder sonst automationsunterstützt beim Marktgemeindeamt Frankenmarkt eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

WEITERE HINWEISE:

1. Mit der Bauausführung darf erst nach der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden (§ 39 Abs. 1 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998).
2. Änderungen des Bauvorhabens (Planänderungen) sind bewilligungspflichtig, soweit die Ausnahmen nach § 39 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 nicht vorliegen.
3. Der Bauwerber hat sich eines befugten Bauführers zu bedienen und diesen der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998).
4. Durch die gegenständliche baupolizeiliche Bewilligung wird allfälligen weiteren notwendigen Bewilligungen nicht vorgegriffen.
5. Nach Beendigung der Bauausführung hat der Bauherr die Baufertigstellung anzuzeigen.



Mit freundlichen Grüßen

Manfred Hadinger
Bürgermeister

Ergeht weiters an:

1. Fa. BAU-Pesendorfer GmbH & Co. KG,
4870 Vöcklamarkt, Bahnhofstr.32
2. Gewässerbezirk
4810 Gmunden, Stelzhammerstr.13
3. Herrn u. Frau Franz u. Andrea Hütteneder,
4890 Frankenmarkt, Hauchhorn 47
4. Herrn Franz Hütteneder jun.,
4890 Frankenmarkt, Hauchhorn 47
5. Herrn Friedrich Zauner,
4890 Frankenmarkt, Ufer-Weg 11
6. Frau Monika Gangl,
4890 Frankenmarkt, Ufer-Weg 5
7. Herrn Florian Rauchenzauner,
4890 Frankenmarkt, Gries 2
8. Herrn Dipl.Ing.Hans-Jürgen u. Renate Brandt,
4890 Frankenmarkt, Ufer-Weg 254
9. Finanzamt Vöcklabruck

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
VÖCKLABRUCK
4840 Vöcklabruck
Sportplatzstraße 1 - 3

Aktenzeichen: **Ge20-10-51-32-2015**

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Montag, den **16.03.2015** in Frankenmarkt.

Beginn der Amtshandlung:	15:00 Uhr
Gegenstand der Amtshandlung:	Starzinger GmbH & Co KG, Frankenmarkt; Errichtung und Betrieb einer Langzeit- Lagerhalle - gew. beh. Genehmigung
Von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck:	Mag. Regina Starzinger als Verhandlungsleiterin Martin Schinagl als Schriftführer
Vom Bezirksbauamt Gmunden:	Bmst. Ing. Karl Neuwirth als techn. Amtssachverständiger
Vom Arbeitsinspektorat Vöcklabruck:	DI Elmar Drack
Von der Marktgemeindeamt Frankenmarkt:	Vize-Bgm. Helmut Wesenauer (gleichzeitig als Leiter der Bauverhandlung) AL Gerhard Wimmersberger Josef Aigner
Von der Starzinger GmbH & Co KG, Bahnhofstraße 1, 4890 Frankenmarkt, als Antragstellerin:	Victor Starzinger Wilhelm Wiesbauer
Von der Bau- Pesendorfer GmbH, Bahnhofstraße 32, 4870 Vöcklamarkt, als Planverfasserin:	Anton Asamer
Von der TAS Sachverständigenbüro für Technische Akustik SV-GmbH, Emil-Rathenauer-Straße 1, 4030 Linz:	Wolfgang Gratt
Von den Nachbarn:	DI Hans Jürgen und Renate Brand, Ufer-Weg 25, 4890 Frankenmarkt Benno Breuer, Fornacherstraße 2, 4870 Vöcklamarkt

Monika Gangl, Ufer-Weg 5, 4890
Frankenmarkt

Andreas Gstöttner auch für Gattin Frieda
Gstöttner, Ufer-Weg 10, 4890 Frankenmarkt

Dr. Maria Anna Hemtsberger, Bahnhofstraße
5, 4890 Frankenmarkt auch für Mutter Maria
Hemtsberger

Christine Höller, Ufer-Weg 15, 4890
Frankenmarkt

Franz Hütteneder sen. auch für Gattin
Waltraud, Hauchhorn 47, 4890 Frankenmarkt

Franz Hütteneder jun. Hauchhorn 47, 4890
Frankenmarkt, vertr. d. Hütteneder Franz sen.

Dagmar Kilzer, K. Neuber-Weg 8, 4890
Frankenmarkt, auch für Petra Haunperger,
Austraße 22, 5020 Salzburg

die ÖBB – Infra Streckenmanagement und
Anlagenentwicklung, Region Nord,
Bahnhofstraße 3, 4020 Linz, vertr. d. Herrn
Christian Schafleitner

Florian Rauchenzauner, Gries 2, 4890
Frankenmarkt, vertr. d. Vater Rudolf
Rauchenzauner

Franz Stallinger auch für Gattin Hildegard,
Ufer-Weg 19, 4890 Frankenmarkt

Edith Stummer auch für Gatten Bernhard
Stummer, Ufer-Weg 9, 4890 Frankenmarkt

Hermann Stallinger, Rosa-Hofmann-Straße 5,
5020 Salzburg

Friedrich Zauner, Ufer-Weg 11, 4890
Frankenmarkt

Die Leiterin der Amtshandlung

* prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;

* stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch

x persönliche Verständigung x Anschlag in der Marktgemeinde Frankenmarkt vom
26.02.2015 bis 16.03.2015

Der Gemeindevertreter erklärt, dass die Bauverhandlung mit der gewerbebehördlichen Verhandlung unter einem durchgeführt wird. Er ersucht, den für die Erteilung der Baubewilligung maßgeblichen Sachverhalt in diese Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(Kundmachung der Marktgemeinde Frankenmarkt, vom 26.02.2015 , Gz.: Bau-3182-2015/Ai)

Nach Erläuterung des gegenständlichen Projektes wird der Lokalausweis vorgekommen.

A) Stellungnahme der Nachbarn und sonstigen Beteiligten:

Post Nr. 1) Stellungnahme von Frau Dagmar Kilzer auch für Frau Petra Haunsperger:

Zum Bauverfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Ich ersuche um eine kreative Begrünung der Außenwände der Lagerhalle, beispielsweise wie bei der Begrünung beim Schloss Stauf.

Zum Gewerbeverfahren:

Durch die Erweiterung der Firma Starzinger kommt es zu einer Wertminderung unserer Liegenschaft



Post Nr. 2) Stellungnahme des Nachbarn Benno Breuer:

Ich schließe mich der Stellungnahme der Nachbarin Kilzer und des Nachbarn Zauner vollinhaltlich an.

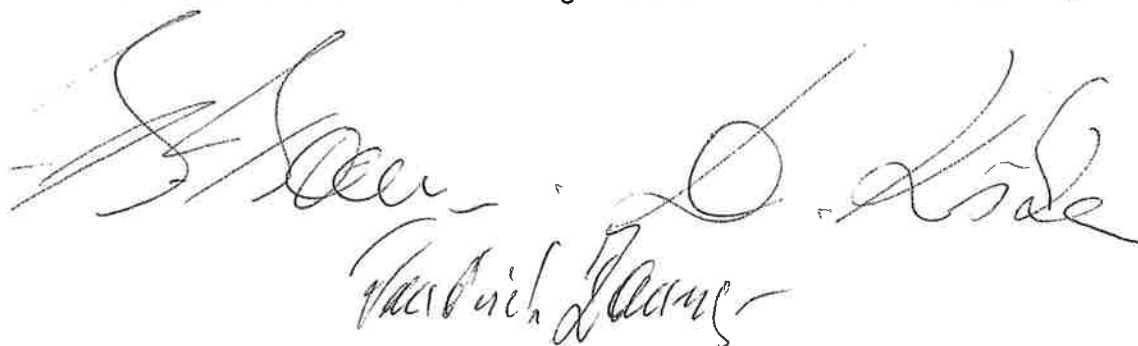


Post Nr. 3) Stellungnahme des Nachbarn Friedrich Zauner:

Zum Bauverfahren:

Zur diesbezüglichen Bauverhandlung möchte ich feststellen, dass aus meiner Sicht bei der Umwidmung der oben genannten Grundstücke durch den Gemeinderat, wesentliche Punkte des Oö. Raumordnungsgesetzes von 1994 nicht beachtet wurden, wie z.B.: § 1 Abs. 2 des Oö. ROG, § 2 Abs. 1 Ziff. 1,2,2a,3,6 und 10 des Oö. ROG.

Aus meiner Sicht ist eine Bebauung dieses Grundstückes nicht vertretbar.



Post Nr. 4) Stellungnahme der Nachbarin Monika Gangl:

Ich bin Eigentümerin der Grundstücke 1118/4 (unbebaut) und 1118/7 (Wohnhausbebauung) KG Stauf. Das Grundstück 1118/4 liegt unmittelbar nördlich der gegenständlichen Lagerhalle West 2015. Mein Grundstück 1118/7 befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m nördlich der gegenständlichen Lagerhalle West 2015.

Ich habe bereits mit Schreiben vom 08.03.2015 eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck am 10.03.2015 meine Einwendungen schriftlich vorgebracht. Zusätzlich möchte ich am heutigen Tag noch vorbringen, dass durch die gegenständliche Erweiterung der Firma Starzinger zu einer massiven Entwertung meiner Liegenschaften kommt.



Post Nr. 5) Stellungnahme des Nachbarn Franz Hütteneder sen. auch für Franz Hütteneder jun.:

Mein Sohn und ich sind Eigentümer der Wohnliegenschaft 1086/1 KG Stauf. Meine Liegenschaft befindet sich südwestlich der geplanten Lagerhalle West 2015 in unmittelbarer Nachbarschaft.

Ich befürchte Lärmbelästigungen durch die Schaffung eines Tores an der Südwestseite der Lagerhalle West 2015. Bei den Lärmbelästigungen ist nicht der Staplerverkehr innerhalb der Halle bzw. im Außenbereich gemeint, sondern diverse LKW-Fahrbewegungen im Außenbereich.

Sollte die Zufahrt nicht nur in Ausnahmefällen genutzt werden, so ist eine geeignete Lärmschutzmaßnahme in Bezug auf meine Wohnliegenschaft zu setzen.

Ich befürchte eine Vernässung meiner Liegenschaft im Falle eines Hochwassers, da sich das Wasser durch die Errichtung der gegenständlichen Lagerhalle nicht mehr großflächig ausdehnen kann, sondern zurückgestaut bzw. in Richtung meiner Wohnliegenschaft und in Richtung der Grundstücke Nr. 1101/1 und 1118/3 verdrängt wird.



Post Nr. 6) Stellungnahme des Nachbarn Rudolf Rauchenzauner für Florian Rauchenzauner:

Zum Bauverfahren:

Ich bin Eigentümer der Grünflächen 1118/3 und 1076 je KG Stauf. Mein bestehendes Geh- und Fahrrecht westlich der Betriebsanlage der Firma Starzinger soll durch die gegenständlichen Baumaßnahmen und Erweiterungen nicht beeinträchtigt werden.

Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde eine Begrünung der Außenwand der Lagerhalle West 2015 gefordert. Da mein Grundstück 1118/3 nördlich dieser Lagerhalle liegt, darf es zu keiner zusätzlichen Beschattung meiner Liegenschaft führt.

Sollten im Falle eines Hochwassers wie im Jahr 2002 die gesetzten Maßnahmen nicht ausreichen, fordere ich die Setzung weiterer Hochwasserschutzmaßnahmen.



Post Nr. 7) Stellungnahme des Nachbarn DI Hans-Jürgen und Renate Brandt:

Zum Bauverfahren:

Wir sind Eigentümer der Wohnliegenschaft 1101/3 und der unbebauten Grundstücke 1101/1, 1118/31 und 1118/2, je KG Stauf. Diese Grundstücke befinden sich nördlich der geplanten Lagerhalle West 2015 in einem Abstand von ca. 30 m.

Das im Plan als Sickerbecken 3 bezeichnete Becken ist als Retentionsbecken auszuweisen.

In dieses Retentionsbecken dürfen keinerlei Oberflächenwässer eingeleitet werden.

Sämtliche Sickerbecken (1 und 2) sind so anzulegen, dass keine offenen Wässer stehen bleiben bzw. Gelsenplagen nicht entstehen können.

Im Falle eines Hochwassers sollte für den Fall, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichenden Schutz bieten, die betroffenen Anrainer entschädigt werden.

Das Rolltor im Südwesteck der Lagerhalle West 2015 ist nicht für die tägliche Be- und Entladung zu nutzen. Es darf nur für einzelne Zufahrten genützt werden.

Eine Begrünung bzw. Bepflanzung der den Wohngebieten zugewandten Seiten der Lagerhalle West 2015 ist vorzusehen und zu pflegen.

Das Bauvorhaben ist eine erhebliche Wertminderung unserer Grundstücke.

Weiters möchten wir erwähnen, dass wir bereits im Zuge des Umwidmungsverfahrens mit Schreiben vom 03.07.2013 zum Änderungsplan 110 zum Flächenwidmungsplan II eine Stellungnahme abgegeben haben.



Post Nr. 7) Stellungnahme der Nachbarin Dr. Maria Anna Hemetsberger auch für Mutter Maria Hemetsberger:

Wir sind Eigentümerinnen der Wohnliegenschaft 1134/8. Diese Liegenschaft befindet sich westlich der Betriebsliegenschaft der Firma Starzinger und ist durch bestehende Firmengebäude von der geplanten Lagerhalle West 2015 getrennt. Diese Liegenschaft liegt in einer Entfernung von ca. 200 m zum geplanten Bauvorhaben.

Die gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden

Dr. Maria Anna Hemetsberger

Post Nr. 8) Stellungnahme des Vertreters der Marktgemeinde Frankenmarkt:

Kein Einwand.

[Handwritten signature]

Post Nr. 9) Feststellungen der Verhandlungsleiterin:

Die zur heutigen Verhandlung erschienenen Nachbarn Stöttner, Höller, Stallinger und Stummer haben sich nach Projektsbesprechung und nach Durchführung des Lokalaugenscheines ohne Erhebung von Einwendungen von der Verhandlung entfernt.

Die weiteren zur heutigen Verhandlung ordnungsgemäß geladenen Nachbarn laut den im Akt einliegenden Zustellnachweisen sind nicht erschienen.

Die schriftliche Stellungnahme der Nachbarin Monika Gangl vom 08.03.2015 wurde verlesen und der Verhandlungsschrift als Beilage A angeschlossen.

Die schriftliche Stellungnahme des Gewässerbezirks Gmunden vom 12.03.2015, GWB-Gm-1000000/3647-3649-2015-Kin wurde verlesen und der Verhandlungsschrift als Beilage B angeschlossen.

[Handwritten signature]

B) B E F U N D

des bau- und gewerbetechnischen Amtssachverständigen

Gegenstand des Bau- und Gewerbeverfahrens ist die Änderung (Erweiterung) der bestehenden Betriebsanlage, und zwar die Errichtung und der Betrieb einer Langzeit-Lagerhalle am Standort 4890 Frankenmarkt, Bahnhofstraße 1, Grundstücke Nr. 1158, 1159, 1162, 1167/1, KG. 50026 Stauf.

Der heutigen Verhandlung liegen folgende Projektunterlagen zugrunde:

- Flächenwidmungsplanauszug- Änderung Nr. 110
- zwei Einreichpläne der Fa. Bau Pesendorfer GmbH, Vöcklamarkt, vom 23.01.2015
- Technische Beschreibung vom 23.01.2015
- Schalltechnisches Projekt der Firma TAS SV-GmbH, Linz, vom 24.07.2013
- Detailprojekt betreffend Oberflächenentwässerung durch die Ziviltechniker GmbH dienesch/laner/prax, Attnang-Puchheim vom Jänner 2015
- Baubeschreibung vom 23.01.2015
- Energieausweis vom 14.01.2015

Flächenwidmung

Laut rechtswirksamen Flächenwidmungsplan mit Genehmigungsvermerk der Oö. Landesregierung vom 20.11.2014, RO-R-308646/14-2014, liegen die Grundstücke, auf welchen die Lagerhalle errichtet werden soll, im Bauland mit der Ausweisung MB-eingeschränktes, gemischtes Baugebiet. Nördlich, östlich und westlich dieses Grundstückes befindet sich die Widmung Bm₁-Schutz- oder Pufferzone im Bauland, bauliche Maßnahmen gegen Lärm: Erdwall, Lärmschutzwand, Bepflanzung, Einhausung von Lagerplätzen.

Bauplatzbewilligung:

Die Bauplatzbewilligung wurde durch die Marktgemeinde Frankenmarkt mit Bescheid vom 15.01.2015, Bau031/3-1-2015/Aj, erteilt.

Bebauungsplan:

Laut Angabe des Vertreters der Gemeinde existiert für das ggst. Betriebsareal kein rechtswirksamer Bebauungsplan.

Geogenes Baugrundrisiko

Laut Angabe des Vertreters der Gemeinde sind im ggst. Bereich keine Gefahrenzonen ausgewiesen.

Aufschließungsbelange:

Für die ggst. Bebauung werden folgende Aufschließungsbelange angeführt:

- | | |
|---|---|
| - Stromversorgung | Energie AG |
| - Beheizung | Anschluss an die bestehende betriebliche Heizzentrale |
| - Betriebliche Abwässer | fallen nicht an |
| - Häusliche Abwässer | fallen nicht an |
| - Dachwässer | Einleitung in die im Detailprojekt der Ziviltechniker GmbH dienesch/laner/prax, Attnang-Puchheim vom Jänner 2015 dargestellten Sickerbecken 1 und 2 |
| - Oberflächenwässer von Verkehrsflächen | fallen im Bereich der ggst. Lagerhalle nur im westlichen Teil in geringfügiger Menge an. Diese Oberflächenwässer werden in eine Sickersmulde entlang der Feuerwehrezufahrt oder in einen Oberflächenwasserkanal eingeleitet |

Bezüglich der Ableitung und Versickerung der Dachwässer wird auf das Detailprojekt der Ziviltechniker GmbH dienesch/laner/prax, Attnang-Puchheim vom Jänner 2015 verwiesen. Die Dachwässer werden die im Lageplan dargestellten Sickerbecken eingeleitet. Das bestehende Sickerbecken 1 wird vom derzeitigen Volumen 192 m³ auf 266 m³ vergrößert. Zusätzlich wird das Sickerbecken 2 mit dem Volumen von 169 m³ geschaffen. In das im Plan dargestellte Retentions- und Sickerbecken 3 werden von der gegenständlichen Lagerhalle keine Dachwässer eingeleitet.

Betriebszeiten:

Es werden folgende Betriebszeiten beantragt:

Im Innenbereich der ggst. Lagerhalle von Montag bis Sonntag täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr und

im Außenbereich betreffend Warenan- und -ablieferung durch die bestehende Lagerhalle 2008 von Montag bis Freitag täglich von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Samstag 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde festgelegt, dass im Bereich des südwestlichen Tores der Lagerhalle nur in Ausnahmesituationen LKW-Zu- und Abfahrten bzw. Staplerfahrbewegungen stattfinden. Diese Fahrbewegungen finden ausschließlich im Tageszeitraum täglich von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr und am Samstag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt.

Beschreibung der baulichen Maßnahmen

In den Einreichunterlagen sind der Grundrissplan des Erdgeschosses, Fassaden, Schnitt und Lageplan dargestellt. Bei der ggst. Bebauung zur Errichtung einer Lagerhalle handelt es sich um eine Fortsetzung der bestehenden Betriebsbebauung in nördlicher Richtung. Die neue Lagerhalle wird unmittelbar an die bestehende Lagerhalle 2008 angeschlossen. Zwischen den bestehenden Hallen und dem Hallenneubau wird ein Brandabschnitt berücksichtigt.

Die neue Lagerhalle besteht aus zwei Lagerhallenabschnitten mit den Flächen von 2.452,60 m² und 1.942,42 m². Zwischen diesen beiden Abschnitten wird eine brandabschnittsbildende Wand REI90 mit Torverbindungen EI₂30-C eingebaut.

Abstände zu den Bauplatz- und Nachbargrundstücksgrenzen:

Norden:	4,81 m bis 9,81 m zur Bauplatzgrenze
Osten:	9,82 m bis 10,37 m zur Nachbargrundstücksgrenze
Westen:	6,00 m zur Bauplatzgrenze

Abmessungen:

Die neue Lagerhalle verfügt über folgende Abmessungen:

Breite:	40,00 m
Länge:	113,08 m
Höhe:	9,34 m (bezogen auf +/- 0,00 m)

Das natürliche Gelände bewegt sich zwischen 15,48 ü.A. (-0,99 m) bis 511,01 ü.A. (-0,46 m).

Im Detail wird auf die Plandarstellung verwiesen.

Ausführung der Lagerhalle:

Die Ausführung der Lagerhalle erfolgt mit einer Stahlbetonplatte, wobei die Fußbodenebene auf +/- 0,00 ausgeführt wird. Die Halle wird mit Stahlbetonstützen und Wänden aus isolierten Stahlbeton-Sandwichpaneelen ausgeführt. Die Dachflächen werden in isolierter

Elementbauweise, bestehend aus Stahlbetonfertigteilen und einem Gleitbügeldach, hergestellt. In den Fassaden sind keine Fensterelemente, sondern lediglich Fluchttüren geplant. Diese Fluchttüren werden alarmgesichert und bleiben grundsätzlich geschlossen. Die Einfahrt in die Lagerhalle erfolgt aus südlicher Richtung im Südwesteck der Halle bzw. wird zusätzlich eine Torverbindung zur bestehenden Lagerhalle 2008 zwischen den Achsen 11 und 12 eingebaut.

Die Erschließung der neuen Lagerhalle erfolgt in erster Linie über die bestehende Lagerhalle 2008. Das südwestlich gelegene Torelement wird nur in Ausnahmefällen (siehe Betriebszeiten) verwendet.

Nutzung:

Die neue Lagerhalle dient zur Lagerung und Auslieferung von Leergebinde bzw. abgefüllten Getränken – Vollgebinden. Das mit LKW angelieferte Leergebinde (Flaschen, Dosen, Tetrapak) auf Paletten wird mit einer Schlichthöhe bis zu max. 7,50 m in Blocklagerflächen zwischengelagert. Aus dem Zwischenlager werden die Leergebinde in bestehende Abfüllanlagen im Altbaubereich gebracht. Die befüllten Vollgebinde werden wiederum in der neuen Lagerhalle in Blocklagerflächen zwischengelagert und in der Folge ausgeliefert.

Für den innerbetrieblichen Transport von Leer- und Vollgebinde werden elektrisch betriebene Gabelstapler zum Einsatz kommen. Fahrbewegungen im Freien sind nur in den angesprochenen Ausnahmesituationen gegeben. Die Elektroladestationen der Stapler befinden sich in den bestehenden Betriebshallen. Die Beschickung der Lagerhalle erfolgt im Wesentlichen über die Torverbindung im Anschluss an die bestehende Lagerhalle 2008 zwischen den Achsen 11 und 12.

Für den Luftumschlag sind Deckenventilatoren geplant.

Freiflächengestaltung:

Die Freiflächen im Norden und Osten angrenzend an die Lagerhalle werden als Grünflächen gestaltet und nicht betrieblich genutzt. Das natürliche Gelände bleibt unverändert erhalten. Im Sinne der Lageplandarstellung wird entlang der westlichen Fassade der Lagerhalle eine Feuerwehrezufahrt angelegt. Der Abschnitt dieser Zufahrt bis zum südwestlichen Tor wird asphaltiert.

C) GUTACHTEN

des bau- und gewerbetechnischen Amtssachverständigen

I. Bautechnisch:

Laut Flächenwidmungsplan ist im Norden, Osten und Westen der Lagerhalle eine Schutz- oder Pufferzone im Bauland (bauliche Maßnahmen gegen Lärm) ausgewiesen. Die gegenständliche Lagerhalle wird in Stahlbeton ohne Öffnungen (die Fluchttüren in Nordfassade bleiben ständig geschlossen und werden alarmgesichert) an den Nord-, Ost- und Westfassaden ausgeführt. Somit ist eine optimale Ausbildung der Halle aus schalltechnischer Sicht gegeben und wird dadurch dem Planungsgedanken bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes entsprochen.

Bei der gegenständlichen Halle handelt es sich ausschließlich um eine Lagerhalle, sodass in Verbindung mit den Schallschutzmaßnahmen die Widmungskonformität gegeben ist.

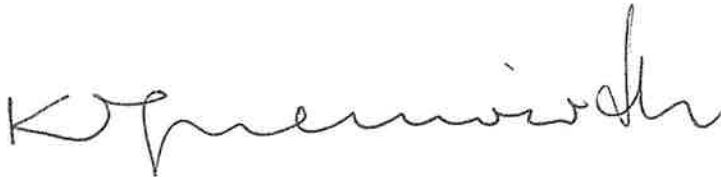
Zur besseren Einbindung des Betriebsgebäudes ins Orts- und Landschaftsbild erscheinen Bepflanzungsmaßnahmen an der Nord- und Westfassade erforderlich.

Zur Hochwassersituation wird angemerkt, dass die neue Lagerhalle höhenmäßig bezüglich Fußbodenniveau den Baubeständen, insbesondere der Lagerhalle 2008 angepasst wird. Das Gelände fällt geringfügig in nördlicher Richtung, sodass der Fußboden der neuen Lagerhalle insbesondere im Norden deutlich über dem natürlichen Gelände zu liegen kommt.

Die Erteilung der Baubewilligung kann aus fachlicher Sicht vertreten werden, wenn folgende Auflagen vorgeschrieben werden:

1. Die Ausführung der Lagerhalle hat in statisch einwandfreier Form nach den Berechnungen einer befugten Fachperson unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse zu erfolgen.
2. Die **Elektroinstallationen** sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes und der jeweils geltenden Elektrotechnikverordnung sowie den einschlägigen ÖVE-Richtlinien auszuführen. Über die fachgerechte Ausführung aller elektrischen Anlagen ist ein Sicherheitsprotokoll einer befugten Fachperson zu erwirken.

3. Die Lagerhalle ist mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 auszustatten. Ein Attest der ausführenden Fachfirma ist zu erwirken.
4. Das Bauvorhaben ist mit einer **Blitzschutzanlage** entsprechend ÖNORM ÖVE EN 62305-3 auszustatten. Über die fachgerechte Ausführung ist ein Prüfprotokoll einer befugten Fachperson zu erwirken.
5. Entlang der Nord- und Westfassade der Lagerhallen sind zur besseren Einbindung des Betriebsobjektes ins Orts- und Landschaftsbild Sträucher und Bäume zu pflanzen und zu erhalten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Krenn', is written across the page.

II. GewerbetECHNisch:

Schalltechnische Belange:

Die schalltechnische Untersuchung erfolgt im Projekt der Firma TAS SV-GmbH, Linz, datiert am 24.07.2014.

Bei der schalltechnischen Berechnung wurden bei der neuen Lagerhalle Bauschalldämmmaße für die Dachfläche > 29 dB und für die Wandfläche > 47 dB angesetzt. Unter Berücksichtigung eines Innenpegels von 68 dB nahe der Außenhaut (63 dB und 5 dB Anpassungswert) ergibt sich an sämtlichen Immissionspunkten ein Immissionsanteil von max. 25 dB.

Ein Vergleich mit den durchgeführten, messtechnischen Bestandsaufnahmen zeigt, dass die betriebskausalen Immissionen um mind. 15 dB unter den aktuell ermittelten Bestandswerten liegen und somit keinerlei Auswirkungen auf die Immissionssituation haben. Diese Angabe trifft auch bei geöffneten Rauch- und Wärmeabzugsöffnungen im Dachbereich zu.

Unter Zugrundelegung der Bestandsmessungen und der im Projekt durchgeführten rechnerischen Abschätzung kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Realisierung der ggst. Lagerhalle bei projektgemäßer Ausführung immissionsseitig keinerlei Auswirkungen erwarten lässt.

Fahrbewegungen mittels LKW und Stapler beim südwestlichen Tor der Lagerhalle wurden in einer ergänzenden Stellungnahme durch den Verfasser des schalltechnischen Projektes in der Verhandlungsschrift dargelegt. Durch diese Fahrbewegungen kommt es zu keinen Grenzwertüberschreitungen. Es wird jedoch festgehalten, dass es sich bei diesen Betriebsvorgängen nur um fallweise auftretende Fahrbewegungen handelt. Das südwestlich gelegene Tor bleibt in den Abend- und Nachtstunden von 19:00 Uhr bis 06:00 Uhr jedenfalls geschlossen und wird zur Sicherstellung alarmgesichert.

Bei Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung sind aus gewerbetechnischer Sicht folgende Auflagen vorzuschreiben:

1. Die **Elektroinstallationen** sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes und der jeweils geltenden Elektrotechnikverordnung sowie den einschlägigen ÖVE-Richtlinien auszuführen. Über die fachgerechte Ausführung aller elektrischen Anlagen ist ein Sicherheitsprotokoll einer befugten Fachperson zu erwirken.
2. Das Bauvorhaben ist mit einer **Blitzschutzanlage** entsprechend ÖNORM ÖVE EN 62305-3 auszustatten. Über die fachgerechte Ausführung ist ein Prüfprotokoll einer befugten Fachperson zu erwirken.
3. Die Lagerhalle ist mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 auszustatten. Ein Attest der ausführenden Fachfirma ist zu erwirken.
4. Sämtliche **Fluchtwege und Fluchttüren** sind entsprechend ÖNORM EN ISO 7010 zu kennzeichnen. Weiters sind die Hauptverkehrswege mit Bodenmarkierungen gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
5. Die Fertigstellung ist der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Ausführungsbericht zu jedem einzelnen Auflagepunkt samt Stellungnahme und Ausführungsbestätigungen der jeweils mit der Ausführung beauftragten befugten Fachunternehmen anzuschließen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. F. ...', is located at the bottom of the page.

D) BEFUND

des brandschutztechnischen Sachverständigen

Allgemeines

Bezüglich der allgemeinen Projektsbeschreibung sowie der Auflistung der Projektunterlagen wird auf die Ausführungen des gewerbetechnischen Amtssachverständigen verwiesen.

Ergänzend wird aus brandschutztechnischer Sicht folgendes festgehalten:

Die Lagerhallen sollen zur Lagerung von Getränkedosen und zum Teil von Getränkedosen Leergebinden genutzt werden. Weiters sollen zum Teil gefüllte PET-Flaschen gelagert werden. Die Dosen werden im Wesentlichen auf Kartonagen mit Folien umwickelt gelagert. Diese Lagerung wird nach Vorgabe der OIB-Richtlinie 2.1 in die Lagergutkategorie II eingestuft. Die Lagerguthöhe wurde mit maximal 7,5 m angegeben.

Baukonstruktion/Brandabschnitte

Die Hallen werden grundsätzlich mit einer massiven Tragkonstruktion (Träger, Stützen) in der Klassifikation R90 ausgebildet. Der Neubau soll grundsätzlich von den bestehenden Hallen brandschutztechnisch getrennt werden. Beim Lokalausweis konnte festgestellt werden, dass die derzeit bestehende Außenwand aus Betonfertigteilen besteht. Aufgrund der Fugenausbildung konnte augenscheinlich jedoch nicht festgestellt werden ob es sich um eine Brandwand handelt. Der Zubau selbst wird in zwei Hauptbrandabschnitte unterteilt. Die Unterteilung erfolgt in Form einer massiven Brandwand, die 50 cm über Dach geführt wird. Die maximale Brandabschnittsfläche beträgt ca. 2.500 m².

Verbindungsöffnungen in brandabschnittsbildenden Bauteilen werden mit Feuerschutztüren bzw. Toren der Klassifikation EI₂ 30 – C verschließbar gemacht, beziehungsweise handelt es sich bei den bestehenden Türen in der derzeitigen Außenwand um Brandschutztüren T30. Außenwände im Anschluss an Brandwände werden innerhalb eines horizontalen Abstandes von mind. 2 m in der Klassifikation EI 90 ausgebildet. Bei einspringenden Eckbereich erfolgt eine solche Ausführung innerhalb eines Abstandes von 5 m. Diese Ausführung im 5 Meter Bereich wird entgegen der Plandarstellung beim südwestlichen Eckbereich im Anschluss zur bestehenden Halle hergestellt.

Brandschutztechnische Einrichtungen

Der gesamte Zubau wird mit einer automatischen Brandmeldeanlage im Schutzzumfang „Vollschutz“ ausgestattet bzw. wird die bestehende Brandmeldeanlage entsprechend erweitert. Weiters werden die beiden Lagerhallen mit Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ausgestattet. Aufgrund der Fluchtweglänge von max. 50 m in den beiden neuen

Lagerhallen werden diese RWA-Anlagen mit den Schutzziel „Unterstützung des Feuerwehreinsatzes“ ausgebildet. Aufgrund des Zubaus wird die Fluchtweglänge in der bestehenden südlichen Halle auf maximal 70 m verlängert. Aus diesem Grund werden die bestehenden Rauch- und Wärmeabzugsanlagen auf das Schutzziel „Fluchtwegsicherung“ adaptiert. Diese werden automatisch über die Brandmeldeanlage angesteuert. Die automatische Öffnung der Zuluft wird wechselseitig durch Öffnen des jeweils angrenzenden Rauchabschnittes sichergestellt.

Fluchtwege

Bezüglich der Fluchtwege wird festgehalten, dass diese mit Längenangaben für den Zubau in den Einreichplänen dargestellt wurden. Weiters wurde um eine Fluchtwegverlängerung auf max. 70,00 m im Bestand bzw. max. 50 m in den neuen Hallen nach Vorgabe der OIB-Richtlinie 2.1 angesucht. Im kleineren Brandabschnitt wurde die maximale Länge des Fluchtweges L mit 64 m angegeben. Hierbei wurde jedoch die nördliche Notausgangstür nicht berücksichtigt zu welcher ein wesentlich kürzerer Fluchtweg gegeben ist. Vom Vertreter der Antragstellerin wurde angegeben, dass zusätzlich in der westlichen Außenwand der bestehenden Halle im Bereich zwischen der Achse C und D eine zusätzliche Notausgangstüre vorgesehen wird.

Feuerwehrtechnische Belange

Die Feuerwehrezufahrt ist im Lageplan dargestellt und führt im Wesentlichen entlang der westlichen Stirnseite und an der nördlichen Seite bis zum Sickerbecken 2.

E) GUTACHTEN

des brandschutztechnischen Sachverständigen

Bei Bescheiderlassung sind folgende Auflagen vorzuschreiben:

1. Für das Gebäude ist ein Brandschutzplan entsprechend TRVB O 121 zu erstellen bzw. der bestehende entsprechend zu erweitern. Je eine Ausfertigung ist der zuständigen Feuerwehr zu übergeben und bei der Brandmeldezentrale aufzubewahren.

2. An geeigneten Stellen (z. B. Feuerlöscherstandorte) sind Hinweise über das Verhalten im Brandfall anzubringen.
3. Für die **erste Löschhilfe** sind tragbare Feuerlöscher entsprechend EN 3 in Anlehnung an die TRVB F 124 an gut sichtbaren Stellen anzubringen. Die genauere Anordnung und Auswahl der Feuerlöscher ist mit einem Sachkundigen (z.B. Feuerwehr, geprüfter Löschwart) festzulegen. Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre gemäß ÖNORM F 1053 überprüfen zu lassen. Zusätzlich ist ein fahrbares Löschgerät mit einem Mindestfüllgewicht von 50 kg geeignet für die Brandklassen A, B, C in der neuen Lagerhalle an zentraler Stelle bereit zu halten.
4. Die **Standorte der Löschgeräte** (Feuerlöscher, Wandhydranten) sind zu kennzeichnen.
5. Bezüglich der Löschwasserversorgung ist eine Stellungnahme des Pflichtbereichskommandanten der örtlichen Feuerwehr einzuholen und die Forderungen dieser Stellungnahme umzusetzen.
6. Die **automatische Brandmeldeanlage** ist im Schutzzumfang "Vollschutz" entsprechend TRVB S 123 auszuführen. Nach Fertigstellung und Probetrieb ist eine Schlussüberprüfung und alle 2 Jahre eine Revision durch eine gesetzlich befugte oder staatlich akkreditierte Stelle vornehmen zu lassen. Der Abschlussüberprüfungsbericht ist der Behörde vorzulegen, die Revisionsberichte sind zur Einsichtnahme bereitzustellen.
7. Um Fehlalarmierungen der Feuerwehr weitgehend zu vermeiden, sind Alarme von automatischen Brandmeldern über eine **Interventionsschaltung** zu führen. Die Anforderungen entsprechend TRVB 114 sind zu beachten.
8. Die beiden Brandabschnitte der neuen Lagerhalle sind mit einer **Rauch- und Wärmeabzugsanlage** entsprechend TRVB 125 mit dem Schutzziel „Unterstützung des Feuerwehreinsatzes“ auszustatten. Die bestehenden Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in der bestehenden Lagerhalle 2008 sind auf das Schutzziel „Fluchtwegsicherung“ zu adaptieren. Zu diesem Zweck sind diese über die Brandmeldeanlage automatisch anzusteuern und der jeweils angrenzende Rauchabschnitt ist wechselweise als automatische Zuluft anzusteuern. Vor Ausführung der Anlagen ist das Einvernehmen mit der abnehmenden Stelle

herzustellen. Nach Fertigstellung der RWA - Anlagen ist eine Abschlussüberprüfung durch eine gesetzlich befugte oder staatlich akkreditierte Prüfstelle vornehmen zu lassen. Der Abschlussüberprüfungsbericht ist der Behörde vorzulegen. Weiters ist alle 2 Jahre eine Revision dieser Anlage durchführen zu lassen.

9. **Brandschutztüren und -tore** sind mit Selbstschließeinrichtungen auszustatten und geschlossen zu halten. Müssen derartigen Türen und Tore betriebsbedingt offen gehalten werden, sind sie mit Feststellanlagen entsprechend TRVB B 148 oder selektiv über die Brandmeldeanlage anzusteuern.
10. **Kabel- und Leitungsdurchführungen** durch brandabschnittbildende Teile sind brandbeständig abzuschotten.
11. Die Bedachung ist in der Klassifikation $B_{ROOF}(t1)$ auszuführen. Ein entsprechender Nachweis (Prüfzeugnis und Verlegebestätigung) ist der Behörde vorzulegen.
12. Zur **Wärmedämmung** im Dachbereich ist nicht brennbares Material zu verwenden.
13. Mit Ausnahme in den Bereichen mit Raucherlaubnis ist auf das Rauchverbot hinzuweisen.
14. In den Brandschutzschiebetoren sind fluchtwegtaugliche Gehüren in schwellenloser Ausführung vorzusehen.
15. In der westlichen Außenwand der bestehenden Lagerhalle 2008 ist im Bereich zwischen den Achsen C und D eine zusätzliche Notausgangstüre vorzusehen.
16. Die Eignung der derzeitigen nördlichen Außenwand der bestehenden Lagerhalle 2008 als Brandwand der Klassifikation REI 90 oder F90 ist zu bestätigen.



F) Stellungnahme des Arbeitsinspektorates:

Entgegen der Angaben bezüglich Lüftung im Projekt werden nicht die Toröffnungen als Lüftungsmöglichkeit vorgesehen sondern die Rauch- und Wärmeabzugsanlage im Dach offenbar ausgeführt.

Das Arbeitsinspektorat beantragt gemäß § 92 Abs. 2 letzter Satz des ASchG folgende Auflagen in den Bescheid aufzunehmen:

Die Auflagenpunkte 3. und 4. vom Gutachten des gewerbetechnischen Amtssachverständigen sind auch im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes in den Bescheid aufzunehmen.

Die Auflagenpunkte 6., 8., 9., 14. und 15. vom Gutachten des brandschutztechnischen Sachverständigen sind auch im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes in den Bescheid aufzunehmen.

1. Die beiden Rauch- und Wärmeabzugsanlagen der neuen Halle sind zusätzlich mit einer Lüftungsfunktion zur Raumlüftung auszustatten.
2. Im südwestseitigen Tor ist ein Lichtband von mindestens 1 m Höhe einzubauen.

Dem Ausnahmeantrag gemäß § 95 Abs. 3 ASchG hinsichtlich Verlängerung der Fluchtweglängen entsprechend der OIB Richtlinie 2.1 auf 70 m in der bestehenden Halle 2008 und auf 50 m in der neuen Halle 2015 wird zugestimmt.

Dem Ausnahmeantrag gemäß § 95 Abs. 3 ASchG hinsichtlich Lichteintrittsflächen (Durchsicht ins Freie) wird aufgrund des Produktschutzes zugestimmt.

Als Rechtsgrundlage für die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ist § 93 Abs. 3 des ASchG im Bescheid anzuführen.



G) Abschließende Stellungnahme der Antragstellerin, des Vertreters der TAS und des Projektvertreters:

Zum schalltechnischen Projekt GZ.: 13-0180T vom 24.07.2013 wird klarstellend festgehalten, dass die dort angegebenen Unterschreitungen der aktuell ermittelten Bestandswerte um mindestens 15 dB (Immissionsanteile kleiner 25 dB) auch unter der Worst-Case-Annahme gilt, dass sämtliche Brandrauchentlüfter vollständig geöffnet sind und in der Halle ein Innenpegel von $L_r = 68$ dB vorherrscht.

Zu der im Zuge der heutigen Verhandlung aufgeworfenen Frage hinsichtlich Lärm durch Verkehr beim südwestlichen Hallentor, wird folgendes festgehalten:

Auf Basis von ergänzenden schalltechnischen Berechnungen ergibt die betriebliche Gesamtmission beim westlich nächstgelegenen Wohnobjekt im MB (Lüftungsgeräusche, Abstrahlung durch das völlig geöffnete Tor, LKW Zufahrt/Abfahrt und Rückfahrwarner) bei einer Fahrbewegung pro Stunde einen Wert von $L_{A,eq} = 52$ dB. Einzelne kurzzeitig auftretende Pegelspitzen liegen im Bereich von 71 bis 81 dB. Unter Zugrundelegung der ÖAL-Richtlinie 3 wäre bei MB Widmung ein Grenzwert von 85 dB einzuhalten.

Legt man bei der Beurteilung des Dauerschallpegels den Planungsrichtwert für „Wohngebiet, Kategorie 3“ gemäß ÖNORM S5021 vom 55 dB am Tag zugrunde, so ergibt sich:

In der Tageszeit treten bei 2 LKW-Zu- und Abfahrten pro Stunde inklusive Rückfahrwarnung keine Überschreitungen des o.a. Richtwertes auf. In Bezug auf den Betrieb von Elektrostaplern im Bereich des südwestlichen Hallentores ergeben sich bei bis zu 30 Fahrbewegungen pro Stunde keine Grenzwertüberschreitungen.

Zur betrieblichen Funktion dieses Tores ist festzuhalten, dass es nur zur Tagzeit (06:00 bis 19:00 Uhr) genutzt wird. In den Abend und Nachtstunden wird das Tor auch aus betrieblichem Interesse geschlossen gehalten. Dies wird durch elektrische Verriegelung sichergestellt. In der Tagzeit ist aus derzeitiger Sicht mit fallweisen LKW-Bewegungen zu rechnen bzw. dient dieses Tor für Ausfälle bei sonstigen Logistikrouten.

Zur Einwendung des Nachbarn Franz Hütteneder halten wir fest, dass wir von diesem eine LKW-Werkstätte mit behördlichen Nutzungsgenehmigungen erworben haben und in diesem Bereich somit LKW-Fahrbewegungen zweifelsfrei ohnedies stattfinden können. Diese Werkstätte befindet sich vom Wohnhaus etwa in gleichem Abstand wie das in Rede stehende südwestliche Hallentor.

Das Verhandlungsergebnis wird ansonsten Kenntnis genommen.




Nachdem zur Sache selbst nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung geschlossen und gemäß § 39 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt. Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird verzichtet.

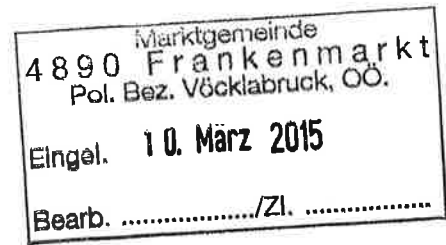
Ende der Amtshandlung: 19:45 Uhr

Dauer: 10/2 Stunden

installierte Leistung: über 50 kW

Handwritten signature in cursive script, appearing to read 'S. Samsing' followed by a second line of cursive text that is less legible.

Gangl Monika
Uferweg 5
4890 Frankenmarkt



Marktgemeinde Frankenmarkt
Bauamt
Hauptstrasse 83
4890 Frankenmarkt

Frankenmarkt, 08.03.2015

Sehr geehrte Damen u. Herren!

Zum geplanten Bauvorhaben der Starzinger GmbH. & Co.KG auf den Grundstücken 1158, 1159, 1162 und 1167/1 KG Stauf, möchte ich folgende Stellungnahme abgeben:

1. Es darf zu keiner weiteren Lärmbelastung kommen. Fluchttüren müssen geschlossen bleiben. Außenwände sind soweit abzudichten, dass kein Arbeitslärm nach außen dringt.
2. Der beantragte Neubau darf die benachbarten Wohnhäuser an Höhe nicht überragen.
3. Die Fassade muss ansprechend gestaltet werden, da das Grundstück unmittelbar an ein Wohngebiet angrenzt. D. h. keine grauen Betonmauern, Begrünung muss regelmäßig gepflegt werden.
4. Die Sickerbecken sind so auszuführen, dass selbst nach längeren und intensiven Regenfällen kein Wasseraustritt erfolgt. Außerdem sind sie so abzusichern, dass für Kinder und Haustiere keine Gefahr besteht.
5. Es darf kein fremdes Erdreich auf mein Grundstück geraten. Eventuell anfallende Erdhaufen sind nach Fertigstellung des Projektes ehestmöglich zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

Gangl Monika

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft / Gewässerbezirk Gmunden
4810 Gmunden • Stelzhamerstraße 13

Geschäftszeichen:
GWB-Gm-100000/3647-3649-2015-KIn

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
Sportplatzstraße 1 - 3
4840 Vöcklabruck

Bearbeiter: Norbert Kirchschrager
Tel: (+43 7612) 66337-75413
Mobil: (+43 664) 600 72-75413
Fax: (+43 732) 77 20-275418@fax.ooe.local
E-Mail: GWB-GM.POST@ooe.gv.at

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

Gmunden, 12. März 2015

**Fa. Starzinger GmbH & Co, Frankenmarkt,
Bahnhofstr. 1, Errichtung einer
Langzeitlagerhalle auf den Grundstücken Nr.
1158, 1159, 1162, 1167/1, KG. 50026 Stauf
bau- und gewerbebehördliche Genehmigung
Stellungnahme zu Za. Ge20-10-51-32-2015 und
Bau-3182-2015/AI**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Laut Gefahrenzonenplan der Vöckla Stand August 2012 befindet sich das oben genannte Bauvorhaben außerhalb des 100-jährlichen jedoch zum Teil im 300-jährlichen (Hinweisbereich) Hochwasserabflussbereich der Vöckla. Nach dem Gefahrenzonenplan der Freudenthaler Ache Stand September 2010, liegt der Bereich im 300-jährlichen Hochwasser (Restrisikobereich) der Freudenthaler Ache.

Es wird darauf hingewiesen das, in das Sickerbecken 3 keine Dachwässer oder Oberflächenwässer Eingeleitet werden dürfen. Dieses Becken dient nur den Retentionsraumverlust der Freudenthaler Ache zu kompensieren.

Bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der bau-und gewerbebehördlichen Auflagen besteht seitens des Gewässerbezirks Gmunden kein Einwand.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Liegenschaft in einem Hochwasserabflussgebiet liegt und daher ein Hochwasserrisiko auch bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben besteht.

Unabhängig von einer allfälligen Widmung ist im Zuge des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens durch die Baubehörde zu prüfen, ob die Liegenschaft grundsätzlich für eine Bebauung geeignet ist.

Im diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass im Falle einer Zuerkennung der Bauplatzzeichnung die in

- OÖ. Bauordnung 1994 § 5 Abs. 2 und 4
- OÖ. Bautechnikgesetz 2013 § 47 Abs. 4 Ziffer 1 – 5 und Abs. 5 Ziffer 1 – 3

formulierten Bedingungen aus schutzwasserfachlicher Sicht die Mindestanforderungen an das Projekt darstellen. Die im Einzelfall erforderlichen konkreten Anforderungen an die

hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden sind im Zuge des Bauplatzbewilligungsverfahrens bzw. des Baubewilligungsverfahrens durch die Gemeinde als Baubehörde zu prüfen und erforderlichenfalls adaptiert vorzuschreiben.

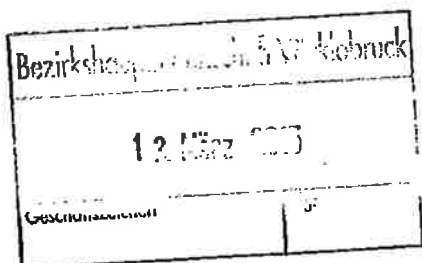
Mit freundlichen Grüßen

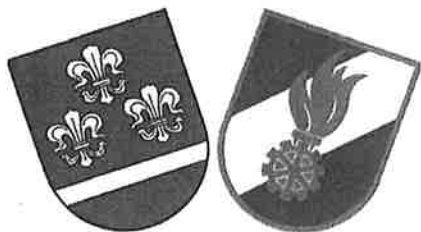


Norbert Kirchschrager

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft / Gewässerbezirk Gmunden, Stelzhamerstraße 13, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

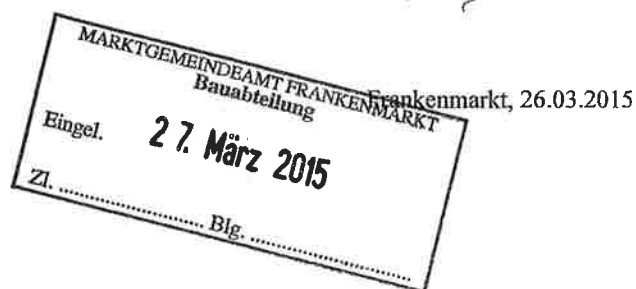




Freiwillige Feuerwehr Frankenmarkt



Starzinger GmbH & Co KG
Bahnhofstraße 1
4890 Frankenmarkt



**Löschwasserversorgung Starzinger GmbH & Co KG
Halle Neubau (Bauakt 31/82 2015) Langzeitlagerhalle West 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren!


Die FF Frankenmarkt hat die Löschwasserversorgung für den geplanten Neubau geprüft und festgestellt dass die Versorgung im Brandfall ausreichend und mit einer Zubringerleitung von max. 200m Akzeptabel ist.

Löschwasserentnahmestellen die zur Verfügung stehen sind in unmittelbarer Nähe der Zugang zur Vöckla Uferweg 23 Haus Maul (100m) und die Hydranten Uferweg 1 Haus Hauser (ca.150m) und Gries 7 Haus Strobl (200m)

mit freundlichen Grüßen

**FREIWILLIGE FEUERWEHR
FRANKENMARKT**

F.d.R.d.A.
Der Schriftführer:


(AW Christoph Gratzner)



Der Feuerwehrkommandant:


(ABI Karl-Heinz Kirtsch)



Aktenzeichen: 011/5 – 2015/Ho

Sachbearbeiter: Herbert Hochrainer
Tel.: 07684 / 6255-11
Fax: 07684 / 6255-21
hochrainer@frankenmarkt.at
www.frankenmarkt.eu
DVR: 024805
UID-Nr. ATU23465202
4890 Frankenmarkt, Hauptstrasse 83

Frankenmarkt, am 05.05.2015



KUNDMACHUNG

Beim Marktgemeindeamt Frankenmarkt wird mit Dienstverwendung im **Alten- und Pflegeheim der Marktgemeinde Frankenmarkt** nachstehend angeführter Dienstposten als Vertragsbedienstete(r) ausgeschrieben:

**1 Heimleiter/in (Funktionslaufbahn GD 13), Vollbeschäftigung,
(Grundgehalt nach GD 13, z.B. Gehaltsstufe 6 = € 2.901,71 brutto monatlich)**

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen:

- die österreichische Staatsbürgerschaft; diese Voraussetzung wird auch durch die Staatsangehörigkeit eines Staates erfüllt, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern
- die volle Handlungsfähigkeit
- die persönliche, insbesondere gesundheitliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift

Besondere Aufnahmevoraussetzungen:

- Niveau eines/einer Absolventen/Absolventin einer höheren Schule
- abgeschlossene fachspezifische Heimleiter/innenausbildung gemäß Anlage 1 zur Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung bzw. die Bereitschaft zur Absolvierung dieser Ausbildung innerhalb von 3 Jahren ab Dienstbeginn
- bei männlichen Bewerbern: abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst

Wir bieten:

- Vertragsbedienstetenverhältnis
- Führungsverantwortung in einem engagierten und motivierten Team
- Weiterbildungsmöglichkeiten und verschiedene Sozialleistungen
- Bestellung vorerst befristet auf 4 Jahre, danach Weiterbestellung bei entsprechendem Verwendungserfolg und erfolgreicher Ablegung der Heimleiter/innenausbildung vorgesehen

Wir erwarten:

- Soziales Engagement und Vertrautheit mit den Aufgaben eines Alten- und Pflegeheimes
- Einfühlungsvermögen und Freude im Umgang mit älteren Menschen und deren Angehörigen
- Berufserfahrung – vorzugsweise in sozialen Berufen
- Hohe Sensibilität für sich ändernde soziale Aufgabenstellungen
- Kontaktfähigkeit sowie Fähigkeit zur Führung und Motivierung der Mitarbeiter/innen
- Konfliktlösungskompetenz und Durchsetzungsvermögen
- Organisatorische, betriebswirtschaftliche und EDV-Kenntnisse
- Flexibilität und Bereitschaft zu vernetztem Denken und Handeln über den unmittelbaren Heimbereich hinaus
- Kooperationsbereitschaft
- Bereitschaft zu Mehrleistungen und laufender Fortbildung
- Führerschein der Gruppe B
- Dienstbeginn: 1. August 2015 bzw. nach Vereinbarung

Auswahlverfahren:

Mehrstufiges Auswahlverfahren durch:

- eventuell Vorauswahl aus verwaltungstechnischen Gründen beim Marktgemeindeamt Frankenmarkt
- Vorstellungsgespräch und Hearing beim Personalbeirat der Marktgemeinde Frankenmarkt (voraussichtlich KW 26)
- Allfällige Kosten (Fahrtspesen usw.) im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

Bewerbungen sind ausschließlich an das Marktgemeindeamt Frankenmarkt, Hauptstraße 83, 4890 Frankenmarkt, zu richten und müssen **bis spätestens Freitag, den 12. Juni 2015**, eingelangt sein.

Erforderliche Unterlagen:

- Bewerbungsschreiben mit Foto
- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- eventuell Heiratsurkunde
- Nachweis über die abgeschlossene Heimleiter/innenausbildung
- sämtliche andere Ausbildungsnachweise (Zeugnisse), Kursbestätigungen usw.

- ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung für die vorgesehene Verwendung
- Kopie des Führerscheines der Klasse B
- bei männlichen Bewerbern: Nachweis über Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes

Für telefonische und persönliche Auskünfte steht Ihnen Herr AL. Gerhard Wimmesberger (Tel. 07684/6255-12) gerne zur Verfügung.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am

Manfred Hadinger